

AB

102543

5/10



2  
7



B. 69.  
n.



1  
Sr. Königl. Majest.

Und

Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit  
zu Sachsen

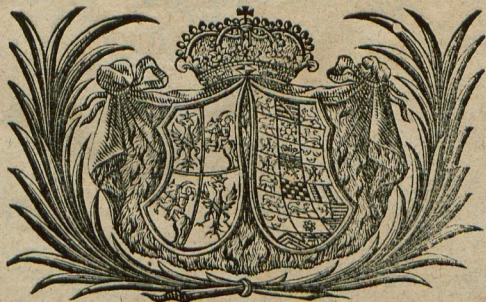
General-Consumtions-

Accis = Ordnung

In

Denen Städten und Markt-Plätzen  
des Chur-Fürstenthums Sachsen und  
sämtlicher Lande, &c.

ANNO 1707.



Mit Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergnäd. PRIVILEGIO.

Dresden,

Gedruckt und zu finden bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöselin.



AB 102543 (1/13)



*L. L. L. L.*

Von Gottes Gnaden Friedrich  
August, König, Herzog zu Sachsen,  
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westpha-  
len, Chur-Fürst, &c.



Wohlgebohrne, Hochgelahrter, Rätke und  
Liebe Getreue; Demnach Wir zu Ein-  
richtung der General - Consumtion-  
Accise eine gewisse Deputation nieder-  
gesetzt, und derselben eine Accis-Ord-  
nung zu entwerffen anbefohlen, welche  
von ihr auch verfertiget, Uns in Unter-  
thänigkeit eingereicht, und nunmehr von Uns ratihabiret und eigenhändig vollzogen worden;

Als habt Ihr solche hierbey in originali zu empfa-  
hen, mit dem gnädigsten Begehren, Ihr wollet selbige zum öffentlichen Druck befördern, und sonst gewöhnlicher massen publiciren, auch, daß darüber steiff und feste gehalten werde, gute Aufsicht haben.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohlgenogen; Geben zu Dresden, den 1. September, Anno 1707.

AUGUSTUS Rex.

Denen Wohlgebohrnen und Hoch-  
gelahrtem, Unsern Lieben Getreuen,  
verordneten General - Accis - In-  
spectorn und Accis - Rätken zu  
Dresden.

D. H. Freyherr von Friesen.

Christian Bernhardt.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*







In Gottes Gnaden Wir

Friedrich AUGUSTUS Kö-

nig, Herzog zu Sachsen, Jütlich, Cleve,

Berg, Engern und Westphalen, des

Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und

Chur-Fürst, 2c. Landgraf in Thürin-

gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-  
fsitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-  
neberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby,  
Herr zu Ravensstein, 2c. 2c.

Thun hiermit kund jedermänniglich: Nachdem in Un-  
serm Churfürstenthum Sachsen und zugehörigen Landen  
die bisherige Collectirungs-Art derer Land-Pfennig- und  
Quatember- Steuern viele Ungleichheit mit sich geführt,  
bevorab, da die Catastra unrichtig worden, und da die  
Besitzere der liegenden Gründe sich oft geändert, theils  
zur Caducität und ins decrement gerathen, hiernächst  
auch sonst fast alle Abgaben, weils viel Vermögende sich  
unter mancherley Wegen davon zu befreien gesucht, die  
Armen aber wegen ihres Unvermögens dasjenige, was  
ihnen zugetheilt worden, nicht entrichten können, folglich  
in uneintreibliche Reste versunken, auff den Mittel Mann  
alleine gefallen, nicht weniger auch viele Unbegüterte, so  
doch Unseres Schutzes gleichfalls genießen, wo nicht gar  
frey gewesen, doch nur mit wenigem getroffen worden, so  
daß dieserwegen bey Uns zum öfftern grosse Beschwerun-  
gen und bewegliche Vorstellungen eingelauffen, auch von  
denen meisten Städten selbst, die vormahls übliche Arten  
der Steuer-Abgaben in die General-Consumtions-  
Accise zu verwandeln, allerunterthänigst angefocht wor-  
den; Als haben Wir, aus Chur- und Landes-Fürstlicher  
reiffer Erwehung obiger und anderer Ursachen, dießfalls  
zulängliche Erleichterungs-Mittel ausfindig zu machen,

und den Wohlstand Unserer Lande zu einiger Gleichheit nach Möglichkeit zu befördern, insonderheit aber dem bedrängten Armuth einige Linderung zu schaffen, so wohl auch Unsere Unterthanen als die Fremden zum Anbau und fleißigen Betrieb ihrer Nahrung anzufriichen, Uns angelegen seyn lassen, und aus der benachbarten und anderer Lande Exempel die General - Accise, als ein sehr nützlich und zu der Städte Aufnehmen gereichendes Werk, wordurch der zeitherige Ordinair - Contribuente keinesweges alleine, sondern auch andere so wohl Fremde als Einheimische, welche hiebevör zu denen gemeinen Bürden nichts beygetragen, nach Proportion ihrer Gewerbe und Consumtion gleichfalls zur Mitleidenheit gezogen werden, am allerbilligsten und erträglichsten befunden, auch dahero, an statt derer bisherigen Ordinairen Steuern, ermeldete General - Consumtions - Accise, in denen Städten Unfers Churfürstenthums und sämtlicher Lande, nach deren Convenienz und Gelegenheit einführen, auch nicht nur durch eine hierzu besonderes niedergelegte Deputation gewisse Sätze und Reguln fertigen, sondern auch die abgefaßte Accis - Ordnung in Unserm geheimbden Consilio nothdürfftig überlegen, folgendes dieselbe, nach dem Wir darüber Unsere allergnädigste Approbation und Landes - Fürstliche Authorität, auff hiernechst mit Unserer Freundlich Geliebten Betteren Liebden gepflogenen Communication, ertheilet, zu jedermans Wissenschaft folgender massen in Druck bringen lassen:

CAP. I.  
**Vom Getränke.**

I. Vom Wein.

|  | Ehl. | Gr. | Pf. |
|--|------|-----|-----|
| So einzeln verkauft, verschenkt und consumiret wird,   |      |     |     |
| Vom Eymer Malvasier, Sect, Frontiniac, Alicanten, Spanischen, Italiänischen, Tockayer, auch andern Ober- und Nieder- Ungarischen Weinen, nach Abzug der kleinen Accise, welche absonderlich gegeben wird       | 2.   | ◊   | ◊   |
| Wann solche in kleinen Gefässen eingebracht werden, von einer Kanne oder Boutheille Dresdnisches Mases   | ◊    | ◊   | 9.  |
| Vom Eymer Rhein- Mosler- oder Neckar- Tyroler- und Pozkalkzer- Wein, auch Weichhard von dieser Art, ebenfalls nach Abzug der kleinen Accise  | I.   | 16. | ◊ 1 |
| Dergleichen in kleinen Gefässen von der Kanne oder Boutheille  | ◊    | ◊   | 8.  |
| Vom Eymer Francken- oder Franz- ingsleichen Oesterreichischen - Böhmischen - und Schlesiſchen - auch sonst fremden und aus andern Provinzien eingebrachten Weinen, gleichermaßen nach Abzug der kleinen Accise | I.   | ◊   | ◊   |
| Dergleichen in kleinen Gefässen, von der Kanne oder Boutheille   | ◊    | ◊   | 6.  |
| Vom Eymer Erfurth- und Jenischen Weine auch nach Abzug der kleinen Accise  | ◊    | 16. | ◊   |
| Vom Eymer Naumburger, Weissenfelsisch- Merseburgischen, Ober- und Nieder- Lausitzischen und dergleichen, wenn sie in denen Landes-Portionen, da sie erwachsen, consumiret werden, nach Abzug der Land- Accise  | ◊    | 5.  | ◊   |
| Werden selbige aber ausser der Landes-Portion verkauft, wird vom Eymer entrichtet  | ◊    | 12. | ◊ 7 |
| Vom Eymer abgezogenen Land-Wein, so aus unaccisbaren Orten in die Städte eingebracht und consumiret wird, weil der Weinberg mit Schocken belegt ist  | ◊    | 5.  | ◊   |
| Vom Eymer dergleichen Most oder unabgezogenen Weine  | ◊    | 3.  | ◊   |
| Wer mit vorstehenden nach obigen Säzen veraccisirten Weinen handelt, oder auch seinen eigenen Zuwachs verkauft, giebt weiter nichts, der Käufer aber vom Ehl.  | ◊    | ◊   | 3.  |
| Und diese neue Veraccisirung geschieht, so oft als er weiter verkauft wird. Hergegen fället von vorherstehenden fremden Weine der bisherige Impost hinweg.   |      |     |     |
| Von einer Tonne Wein- Hefen, zum Brandtwein- Breimen   | ◊    | 3.  | ◊   |

## 2. Vom Groß-Handel der Weine.

Wann ein Kaufmann oder Weinschenke mit Spanischen-  
Rhein- und Mosler- auch Ungarischen, ingleichen  
Franz- und Francken-Erfurtischen und Zensischen- auch  
andern fremden Weinen en gros, Parthey oder Stück-  
weise handelt, giebet er von 100. Thl.

Oder vom Thl.

Vom Meissnischen Land-Weine, nicht weniger Naumburgischen, Weissenfelsischen, Merseburgischen, Ober- und Nieder-Lausitzischen und dergleichen, wann sie in denen Landes-Portionen von denen Inwohnern en gros verkauffet werden, von 100. Thl.

Oder vom Thl.

Wann aber jemand in hiesigen Landen ausser der Landes-Portion damit en gros handelt, giebt von 100. Thl.

Oder vom Thl.

Thl. Gr. Pf.

|    |   |    |
|----|---|----|
| 2. | „ | 6. |
| 1. | „ | 3. |
| 2. | „ | 6. |

## 3. Vom Brandtweine.

So einzeln verkauffet und verschencket oder consumiret wird.

Von einer Kanne Rheinischen- und Pohnischen- auch Francken- und Franz-Brandtwein

Von einer Kanne ausländischen Anis- Calmus- Citronen- Angelicken- und andern abgezogenen Brandtwein

Von einer Kanne Korn- und Wein- oder Bier- Hefen- Brandtwein, so aus Städten, wo die Accise nicht eingeführet, ingleichen von Flecken oder Dörffern in die Städte gebracht wird

Von einer Kanne dergleichen, wo die General-Accise ist

Von einer Kanne unabgezogenen Brandtwein, so die Apotheker, Laboranten, Materialisten, auch die Brandtwein-Brenner selbst oder ander destilliren und abziehen, oder zum Zimmet-Wasser und dergleichen gebrauchen

Und muß diese Accise über obigen Impost, so gleich bey dem Einkauf, oder, wenn es der Brandtwein-Brenner selbst thut, vorm Eingießen oder Unterzünden erleget werden.

Wann ein Einwohner in der Stadt von seinen eigenen Bier- oder Wein-Hefen zur Haus-Consumtion oder zum Verkauf Brandtwein brennet, oder auch die Hefen in natura verkaufft, ist er von der Accise befreyet,

|    |   |    |
|----|---|----|
| 2. | „ | 6. |
| 2. | „ | 3. |
| „  | „ | 6. |

et, jedoch der Käufer seines Orts den Accis davon zu entrichten schuldig.

Wann auch der in der Stadt gebrandte Korn-Brandtwein von dem Brandtwein Brenner selbst unabgezogen verkauffet wird, so darff er ebenfals, über dem Schrote oder andern Ingredientien erlegte Accise, weiter nichts entrichten.

#### 4. Vom Groß-Handel des Brandtweins.

Wer mit Rheinischen und Pöhlischen auch Frank- und Francken-, ingleichen andern ausländischen Anis- Calmus- Citronen- Angelicken- und dergleichen Brandtwein, en gros handelt, veraccisiret 100 Thl. mit dem inländischen Brandtwein hingegen, so in oder ausserhalb des Landes en gros verhandelt wird, giebet der Verkäufer von 100 Thl.

Thl. Gr. Pf.

|    |     |   |
|----|-----|---|
| I. | I2. | • |
| I. | •   | • |

#### 5. Vom Biere.

Von einem Faß ausländischen, einkommenden Bieres, als Duchstein oder Breyhan, und dergleichen, über den Land- Accis

Vom Faß Naumburgischen- Weisenselsischen- Merseburgischen- Ober- und Niederlausitzischen- Bier, wenn es in Städten der Landes-Portion, da es gebrauet worden, consumiret wird

Vom Fasse dergleichen, so ebenfals in der Landes-Portion, jedoch in einer andern Stadt consumiret wird, giebet der Käufer

Wird es aber ausser der Landes-Portion in accisbare Städte verführet, giebet der Consumente vom Fasse

Von einem Faß Braun- und weissen Bier und Breyhan, so aus einer Churfürstl. Sächs. immediaten- oder in einer Fürstl. Landes-Portion gelegenen Stadt zur Consumption oder Ausschanc eingebraucht wird, bey der Einfuhre

Vom Fasse dergleichen Bier, so von Dörffern zum Schanck, zugelassener Weise, in die Städte geführet wird

Was aber von Dörffern zum Tisch-Trunck in die Stadt gebracht wird

Wer hinaegen von seinem Land- Guthe, darauff er den Tisch-Trunck zu brauen befugt ist, und vor seine Haushaltung Bier in die Städte bringet, giebet vom Fasse

|    |     |   |
|----|-----|---|
| 6. | •   | • |
| I. | •   | • |
| I. | IO. | • |
| 2. | •   | • |
| I. | IO. | • |
| 2. | I2. | • |
| I. | IO. | • |
| •  | 15. | • |

|   | Ehl. | Gr. | Pf. |
|---|------|-----|-----|
| Von jedem Eymmer in der Stadt gebrauenem Bier oder Breyhan vor dem Unterzünden Eymmer-Geld  | ◊    | ◊   | 8.  |
| Von einem Fasse dergleichen Stadt-Bier oder Breyhan, so der Brauende selbst ausschäncket und consumiret, an so genannter Malz-Accise ohne Unterscheid   | I.   | ◊   | ◊   |
| Dargegen wird die Kanne nach Dresdnischem Gemäße 1. Pf. theurer verschencket, als es vor der Accise geschehen, und zwar soll die Kanne 7. Pf. gelten zu Dresden und anderer Orten, wo solche nur 6. Pf. gelolten, und wo sie vor 5. Pf. verzapffet worden, nunmehr vor 6. Pf. zu verschencken, verstattet seyn; dahingegen von dem darzu gebrauchten Malze nichts am Eingange und sonst gegeben wird, |      |     |     |
| Wer aber sein Bier in oder ausser der Stadt, oder auff das Land, einem andern zum Schancke oder Consumtion verschrotet, der giebet vom Fasse, wegen seiner Nahrung  |      |     | 8.  |
| Der Käufer aber, an den das Bier verschrotet wird, wenn er ein Einwohner der Stadt ist, oder doch innerhalb einer Viertel-Meile von der Stadt wohnet, giebet vom Fasse Consumtions- oder Schanck-Accise   | I.   | ◊   | ◊   |
| Der Landmann aber, so solches aus der Stadt außerhalb der Viertel-Meile wegführet, bleibet von dieser Abgabe befreyet. Hergegen soll der Bürger das Bier, so er in Ganzen verkauffet, dem Käufer, er sey vom Lande oder ausser der Stadt, nicht theurer verkauffen, als es vor der Accise gegolten, oder wie hinführo es durch die Taxe reguliret werden wird.  |      |     |     |
| Es darff aber diese obige Accise nicht eber gegeben werden, als biß das Bier entweder zur Consumtion angezapffet, verschrotet oder verschencket wird, und ist hierbey zu mercken, daß niemand eber ein Faß Bier anzapffen oder verschrotet soll, er habe denn den Accis-Zettel darüber gelöset, bey Straffe eines Thalers von iedem Fasse.  |      |     |     |
| Von einer Tonne Bier-Hefen zum Brandtwein-Brennen, der Käufer   | ◊    |     | 2.  |
| Wenn es aber der Brauende selbst brauchet, seynd solche Hefen frey, weiln sie mit dem Bier schon vergeben.  |      |     |     |
| In denen Dörtern, wo Berg-Freyheit ist, wird von einem Fasse Bier, so zum Ausschäncke oder Consumtion kömmet, entrichtet  |      |     | 12. |
| Angleichen an Eymmer-Gelde vom Eymmer   | ◊    |     | 6.  |
| Bei der Ausschrotung aber in der Stadt und auf das Land, bleibet es bey denen außß Faß gesetzten  | ◊    |     | 8.  |
| Welches   |      |     |     |

Welches der Verkäufer wegen seiner Nahrung giebet.

Ebl. Gr. Pf.

### 6. Vom Eßig.

|   |     |    |
|---|-----|----|
| Vom Eymmer Wein-Eßig, so von einem ausländischen Orte in die Stadt gebracht wird  | 12. | •  |
| Von einem Eymmer Wein-Eßig, so von inländischen Orten, wo die Accise nicht ist  | 10. | •  |
| Vom Eymmer dergleichen, welcher in denen hiesigen Städten, wo die Accise ist, gemacht wird  | 8.  | •  |
| Wann aber solcher aus einer Stadt, wo die Accise schon davon entrichtet worden, in die andere Hand kömmet, giebet der Käufer vom Eymmer   | 3.  | •  |
| Vom Eymmer auswärtigen, und von solchen Orten, wo die Accise nicht eingeführet, in die Städte kömmanden Bier-Weissen oder andern gemeinen Eßig  | 6.  | •  |
| Vom Eymmer dergleichen, davon die Schrot- und Malz-Accise oder andere Ingredientien in denen Städten bereits vergeben, wenn solcher in die andere Hand kömmet                             | 1   | 6. |
| Wann ein Eßig-Brauer die Malz- und Schrot-Accise oder andere benöthigte Ingredientien einmahl veraccisiret, so darff er vor seine Person von dem gemachten Eßig weiter nichts entrichten. |     |    |

### CAP. II.

## Vom Getreide, auch Semmeln, Brodt, Kuchen, Mehl und Dugemüsen.

### 1. So zur Stadt gebracht, und bey dem Eingange veraccisiret werden.

|  |    |    |
|--|----|----|
| Vom Scheffel Dresdnischen Raakes, Weissen, Korn, Wicken, rohen und ungestrossenen Hirsen | 1. | •  |
| Wann Weissen, Korn und dergleichen einzeln herein kömmet, vom Viertel                    | •  | 3. |
| Vom Scheffel Gerste, Heide-Korn und Hafer, auch Eiheln                                   | •  | 6. |
| Vom Viertel aber   | •  | 1. |

2 6

Diese

Diese Eingangs- Accise muß auch von dem Getreyde, welches einem jeden Bürger auf den Stadt-Feldern selbst zuwächst, daferne er solches verhandelt, ingleichen, was die Müller von ihrem Meh-Korn verkaufen, entrichtet werden.

Wann aber die Bürger dergleichen Getreyde auff ihren Gütern und Aeckern, so in andern Fluhen liegen, und zu der Stadt quanto nichts beitragen, erbauen, so müssen sie auch darvon, was sie zu ihrer Haus-Consumtion brauchen, den Eingangs-Accis erlegen. Die Gerste hingegen zum Brauen ist beyhm Eingange frey.

Ein Traitteur und Gastwirth, oder wer sich sonst mit Gast- und Ausspannung nehret, giebet vom Scheffel obigen Getreydes gedoppelt so viel,

Und also auch von kleinem Gemäße doppelt so viel, als ein anderer Consumente.

Wenn ein Bürger und Einwohner mit dergleichen Getreyde handelt, giebt er vom Ehl. des Einkaufs

Vom Scheffel Erbsen, ausgemachten und gestossenen Hirsen, Grütze und Graupen, Linsen und Bohnen zur Consumtion

Wann aber dergleichen zur Fütterung oder Mast gebrauchet werden, vom Scheffel

Und seynd die Erbsen, Linsen und Bohnen, daferne vorhersehende Accise davon entrichtet, wenn sie wieder zur Mühle gehen, frey, iedoch dürfen sie zu nichts anders zugerichtet und verbrauchet werden, als worzu sie angegeben und veraccisiret worden.

Vom Scheffel Lein- Wohn- und Rübe- Saamen

Vom Scheffel Weizen- Mehl, so vom Lande zum feilen Verkauf herein gebracht, oder auch von Müllern und Mehl- Händlern allhier verkauft wird

Vom Scheffel Korn- Mehl zum Verkauf

Vom Scheffel Weizen- Mehl, so vom Lande zur Haus-Consumtion herein kommt

Vom Scheffel Korn- Mehl zum Haus- Backen

Die vom Lande herein kommende Semmeln und Brodte werden nach dem Mehle, und so viel deren von einem Scheffel gebacken, gleich dem Banck- Backen gegeben.

Ein fremder Kuchen- Becker und Pseffer- Ruchler giebet vom Ehl. des Werths

Ein

|  |  |    |    |
|--|--|----|----|
|  |  |    |    |
|  |  |    | 6. |
|  |  | 4. |    |
|  |  | 1. |    |
|  |  |    |    |
|  |  | 1. |    |
|  |  |    |    |
|  |  | 8. |    |
|  |  | 6. |    |
|  |  |    |    |
|  |  | 4. |    |
|  |  | 3. |    |
|  |  |    |    |
|  |  | 1. | 6. |



Ein hiesiger aber, so das Mehl und andere dazu benöthigte Materialien veraccisiret, bleibet von dieser Abgabe befreyet.

2. So zur Mühlen gebracht, und allhier consumiret oder verhandelt wird,

|   | Ehl. | Gr. | M. |
|---|------|-----|----|
| Von einem Scheffel Brandtwein-Schrot  | 7.   |     |    |
| Von einem Scheffel Weizen, zum Banck-Backen oder Mehl-Handel  | 7.   |     |    |
| Von einem Scheffel Korn dergleichen   | 5.   |     |    |
| Und müssen nach diesem Ansatze die Traitteurs, Gast- und Keller-Wirthe, auch alle andere, so in denen Städten Gastung treiben, den Accis erlegen. |      |     |    |
| Von einem Scheffel Weizen zum Haus-Backen   | 4.   |     |    |
| Von einem Scheffel Korn dergleichen   | 3.   |     |    |
| Von einem Scheffel Gerste und Hafer zum Haus-Backen   | 2.   |     |    |
| Von einem Scheffel Weizen, Gerste, Hafer, und Hende-Korn, auch rohen und ungeschossenen Hirsen zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüsen       | 2.   |     |    |
| Von einem Scheffel Getreyde zur Mastung durchgehends  | 1.   |     |    |
| Solches aber zu kochen und zu quellen ist gänzlich verbotten.   |      |     |    |
| Von einem Scheffel Weizen zu Stärke oder Puder  | 6.   |     |    |
| Von einem Scheffel Weizen oder Gersten-Malz zum Eßig-Brauen, ohne Unterscheid   | 7.   |     |    |

CAP. III.

Vom Banck- und Haus-Schlachten.

I. Vom Banck-Schlachten.

|  |     |    |    |
|--|-----|----|----|
| Von einem Pohlnischen oder andern fremden Ochsen oder Stiere | 20. |    |    |
| Von einem Land-Ochsen oder Kuh                               | 12. |    |    |
| Von einem Schwein  | 4.  |    |    |
| Vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegen-Vock             | 1.  | 6. |    |
| Vom Span-Ferkel  |     |    | 6. |

|   | Edl. | Gr. | Pf. |
|---|------|-----|-----|
| Vom Säuger, Lamm oder Zicklichen  | ♦    | ♦   | 6.  |
| Diesen Accis müssen auch die Land-Fleischer, ingleichen<br>Traiteurs, Gast- und Keller-Wirthe, auch Gahr-<br>Küche, und alle diejenigen, so es in der Stadt öffent-<br>lich verspeisen, entrichten. |      |     |     |

## 2. Vom Haus-Schlachten.

|  |   |     |    |
|--|---|-----|----|
| Von einem Pohlischen oder andern fremden Ochsen oder<br>Stier ohne Unterscheid | ♦ | 10. | ♦  |
| Von einem Land-Ochsen oder Kuh   | ♦ | 6.  | ♦  |
| Vom Schweine   | ♦ | 2.  | ♦  |
| Vom Kalbe, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegen-<br>Bock                          | ♦ | 1.  | ♦  |
| Vom Span-Ferkel  | ♦ | ♦   | 6. |
| Vom Säuger, Lamm oder jungen Ziege   | ♦ | ♦   | 6. |
| Vom Welschen oder Calcutischen Hahn oder Henne                                 | ♦ | 1.  | ♦  |
| Von einer Gans   | ♦ | ♦   | 5. |

## CAP. IV.

### Von Victualien.

|   |   |    |    |
|---|---|----|----|
| Von allerhand Victualien und Höfen-Waaren, an But-<br>ter, Käse, Speck, Schmeer, Schollen, Stock- und<br>Klipp-Fischen, gefalzenen Hechten, Picklingen, Herin-<br>gen, Rügischen Pütgen, Neun-Augen, oder derglei-<br>chen giebet der Kaufmann, welcher solche von andern<br>oder auswärtigen Orten kommen lässet, und Fässer-<br>Tonnen-Centner- und Stückweise wieder verhandelt,<br>von 100. Thalern | ♦ | 2. | ♦  |
| Oder vom Thaler   | ♦ | ♦  | 6. |
| Ein Groß-Händler, welcher dergleichen Waaren in gros-<br>sen Partheyen hinwieder verhandelt, er lasse solche<br>gleich in die Stadt kommen, oder vorbeÿ gehen, vom<br>Thaler  | ♦ | ♦  | 3. |
| Derjenige, so dergleichen Waaren einzeln, Pfund-Gro-<br>schen- und Pfennigweise verkauft, es mag solches<br>der Kaufmann selbst oder Höcker thun, über vorige<br>Handlungs-Accise noch  | ♦ | ♦  | ♦  |
| Von einer Tonne Heringe oder gefalzener Hechte  | ♦ | 3. | ♦  |
| Von einer Kippe Schollen  | ♦ | 1. | ♦  |
| Vom Centner Butter, Käse, Stock- und Klipp-Fische,<br>auch Speck, Schmeer und dergleichen   | ♦ | 2. | ♦  |
| Vom Stroh Picklinge   | ♦ | ♦  | 4. |
| Hinge-  |   |    |    |

|   | Thl. | Gr. | Pl. |
|---|------|-----|-----|
| Singegen von andern Dingen, so Stückweise nicht zu treffen, vom Thl.  | •    | •   | 3.  |
| Die fremden Kauffleute und Cramer, welche dergleichen Victualien zur Stadt bringen, ausserhalb denen Jahr-Märkten vom Thl.  | •    | •   | 9.  |
| In denen Jahr-Märkten die Fremden vom Thl.  | •    | •   | 6.  |
| Von allerhand Delicacessen und Italiänischen Victualien, als Pistacien, Bienichen, Mandeln, Castanien, Nüssen, Nudeln, Nürnbergischen Mehl, Gries und Graupen, Sartellen, Datteln, Parmelan-Limburger und andern ausländischen Käse, Troffoli, Oliven, Thée, Caffee, und Chocolate, Feigen, Ziebeben und dergleichen, auch frischem und trockenem Lachs und Hamburger Fleische, es mögen darmit die Italiäner oder andere Cramer handeln, oder auch die Consumenten selbst solche von andern Orten aus der ersten Hand anhero Kommen lassen, vom Thl. | •    | I.  | 6.  |
| Wenn ein hiesiger Handelsmann oder Höcker, oder auch ein Consumente in einer andern Stadt, dergleichen bereits veraccisirte Victualien erhandelt, wird derselbe an dem Ort des Einkaufs frey passiret, alhier an dem Orte seiner Wohnung aber muß er von neuem entrichten vom Thl.  | •    | •   | 3.  |

**Von allerhand vom Lande eingebrachtem  
Feder-Viehe und Victualien,  
als:**

|   |   |    |    |
|---|---|----|----|
| Von einem Paar Tauben                       | • | •  | I. |
| Von einem jungen Huhne                      | • | •  | I. |
| Ein alt Huhn                                | • | •  | 2. |
| Von einem Capaun                            | • | •  | 5. |
| Von einer zahmen oder wilden Ente           | • | •  | 2. |
| Eine Mandel Finken und andere gemeine Vögel | • | •  | I. |
| Eine Mandel Lerchen ohne Unterscheid        | • | •  | 5. |
| Vom Stück Krautts-Vögel oder Zimmer         | • | •  | I. |
| Eine Mandel Drosseln, Zippen und Amseln     | • | •  | 6. |
| Vom Auerhahne oder Trappe                   | • | I. | 6. |
| Von einem Phasan oder Birck-Huhn            | • | I. | •  |
| Von einem Hasel- und Reppun oder Schneppe   | • | •  | 4. |
| Von einem Caninichen                        | • | •  | 4. |
| Von einem Haasen                            | • | •  | 9. |
| Von einer Kanne Butter                      | • | •  | 2. |

|   | Ehl. | Gr. | Pf. |
|---|------|-----|-----|
| Und müssen alle und iede Gefässe, worinnen die Butter geschlagen, darnach ausgerechnet werden.  |      |     |     |
| Ein Mandel grosse Ziegen- und Schaaf-Käse   | „    | „   | 4.  |
| Eine Mandel Aberdammer-Käse   | „    | „   | 6.  |
| Von einer Mandel Rüh- oder Quarf-Käse   | „    | „   | 1.  |
| Von 4. Kannen Milch   | „    | „   | 1.  |
| Was aber darunter ist, bleibet frey.  |      |     |     |
| Von einer Mandel Eyer   | „    | „   | 1.  |
| Vom Schock Krebsse  | „    | „   | 4.  |
| Von Fischen, welche gewogen werden, giebt der Verkäufer vom Centner durchgehends  | „    | 5.  | „   |
| Oder vom Steine   | „    | 1.  | „   |
| Und also auch nach proportion der Pfunde beym einzeln Verkauf; was hingegen Kannen-weise verkauft wird, als Schmerlen, Erisen, Gründlinge und dergleichen von der Kanne   | „    | „   | 3.  |
| Würden aber solche weder nach dem Gewichte, noch Kannen-weise, sondern nach der Hand verkauft, vom Thlr. des Werths   | „    | „   | 9.  |
| Und müssen die hiesigen Fisch-Händler, sie mögen die Fische anhero bringen oder nicht, ihrer Handlung wegen, an dem Orte ihrer Wohnung allhier obigen Accis ohne Unterscheid entrichten.  |      |     |     |
| Ein Viertel gebacken Obst, als Pflaumen, Kirschchen, Apffel, Birn, zc.  | „    | 1.  | „   |
| Oder von einer Meße   | „    | „   | 3.  |
| Von einem Tragkorbe grüner Erbsen, Pflaumen, Kirschchen, Weintrauben und dergleichen Obst   | „    | 1.  | „   |
| Was aber von diesem und andern Obst nicht Korb-weise, sondern auff Wägen und in Säcken, oder sonst in die Städte kömmt, vom Ehl.  | „    | „   | 9.  |
| Von einem Schock Pfirsigen, Morellen, Abricosen   | „    | „   | 2.  |
| Von einem Scheffel gelben und weißen Rüben  | „    | „   | 6.  |
| Von einem Scheffel dergleichen truckenen Rüben  | „    | 1.  | 4.  |
| Von einem Viertel   | „    | „   | 4.  |
| Oder von einer Meße   | „    | „   | 1.  |
| Von einem Schock Kobl oder Weiß-Kraut   | „    | „   | 2.  |
| Von allerhand andern Obst und Garten-Gewächsen, so der Landmann in die Stadt bringet, als Erbschocken, Spargel, Melonen, Gurcken, Merrettich, Peterzilien, Salate, Majoran, Thimian, Lamperts-Hasel- und Welschen-Rüssen, Kräutern, Zwiebeln und dergleichen, so nicht allhier à parte beleet, vom Ehl. | „    | „   | 9.  |

Wann

|  | Ehl. | Gr. | Pl. |
|--|------|-----|-----|
| Wann ein Bürger aus der Stadt allerhand unveraccifirte Victualien an andern Orten erhandelt, giebet er an dem Orte seiner Wohnung nach denen Sätzen der Accis-Ordnung die Handlungs- oder Consumtions-Accise.  |      |     |     |
| Die Höfen, so in den Städten oder vor denen Thoren wohnen, und allerhand grün oder trocken Obst und dergleichen einzeln verkauffen, geben von der Lösung eines Thalers durchgehends  |      | I.  |     |
| Denen vor denen Städten wohnenden Gärtnern sind ihre erbauere Erd- und Blumen-Gewächse, auch Baum- und Neben-Früchte, so sie täglich in die Stadt zu Marckte bringen, nebst deren Werth bey dem Eingange untern Thoren in ein Büchlein zu schreiben, welches sie bey Abfluss jedes Monats auf der Accis-Stube zu produciren, und nach der Lösung zu vergeben haben, vom Ehl. |      | I.  |     |
| Die Böhmischen und andere fremde Obst-Händler aber müssen so gleich bey ihrer Ankunft, und ehe sie das geringste verkauffen, bey Straffe der Confiscation auff der Accis-Stube alles und jedes Obst anmelden, und zugleich eine richtige Specification übergeben, auch hierauff nach beschehenem Verkauf entrichten vom Ehl. der Lösung                                      |      | I.  | 6.  |
| Vom Stück Salz, welches einen Dresdnischen Scheffel austrägt   |      | 4.  |     |
| Von einer Tonne Honig, der Kuchen-Becker   |      | 8.  |     |
| Vom Granat- oder Apffel de China, Citronen und Pomeranzen, vom Stück   |      |     | I.  |
| Und wird eine kleine Kiste vor 200, eine grosse aber vor 400 Stück bezahlet.   |      |     |     |
| Von 100 Ausern in Schalen oder ausgestochen, durchgehends  |      | 4.  |     |
| Von 100 Muscheln   |      | 1.  |     |
| Von allerhand Wildpret, so in ganzen Stücken in die Städte gebracht und verkaufft wird, als:   |      |     |     |
| Von einem Hirsch ohne Unterscheid  |      | 6.  |     |
| Ein Stücke Wild  |      | 4.  |     |
| Von einem Rebe   |      | 3.  |     |
| Vom wilden Schweine  |      | 4.  |     |
| Vom Frischlinge  |      | 2.  |     |

Wenn

|  | Zhl. | Gr. | Pf. |
|--|------|-----|-----|
| Wenn dergleichen einzeln eingebracht wird:                           |      |     |     |
| Von einer Hirsch- oder Wilds- Keule ohne Unterscheid                 | „    | „   | 9.  |
| Ein Zimmer   | „    | I.  | „   |
| Der Bug  | „    | „   | 6.  |
| Eine Reh-Keule   | „    | „   | 6.  |
| Der Zimmer oder Rücken   | „    | „   | 8.  |
| Der Bug  | „    | „   | 4.  |
| Eine Schweins-Keule  | „    | „   | 9.  |
| Ein Schweins-Zimmer  | „    | I.  | „   |
| Der Bug  | „    | „   | 6.  |
| Der Kopf   | „    | „   | 9.  |
| Eine Frischlings-Keule   | „    | „   | 6.  |
| Der Zimmer   | „    | „   | 8.  |
| Der Bug  | „    | „   | 4.  |
| Das Koch-Fleisch von allerhand Wildpret, ohne Unterscheid vom Pfunde | „    | „   | I.  |

Wenn obige Stücke von einem Höcker, oder wer sonst damit handelt, aus der ersten Hand, und da solche von einem andern nicht schon veraccisiret, erkauft werden, ist diese Accise gedoppelt zu entrichten; daferne aber solche bereits einmahl vergeben. so hat der Höcker oder Händler über diß noch den einfachen Accis zu erlegen.

## CAP. V.

### Von Materialien, Kauffmanns-Waaren und andern Manufacturen.

|  |     |    |    |
|--|-----|----|----|
| Von Jouvelen, womit gehandelt wird, giebet der Verkäufer vom Zhl.  | „   | I. | „  |
| Von Gold- und Silber-Arbeit, so in denen Städten gefertigt wird, durchgehends nach dem Werth des Verdienstes vom Zhl.  | „   | I. | „  |
| Und seynd die Goldschmiede sich entweder vereyden zu lassen, oder jährlich ein gewisses überhaupt zu entrichten, schuldig.                                   |     |    |    |
| Vom Loth ausgearbeiteten Silber, es werde solches in oder ausserhalb Landes gemacht, ohne Unterscheid, der Verkäufer, oder wer solches in die Städte bringet | „   | „  | 6. |
|  | Von |    |    |

|  | Ehl. | Gr. | Vf. |
|--|------|-----|-----|
| Von ausgebrannten und andern Silber, so die Goldschmiede oder andere einschmelzen, oder sonst darmit handeln, und nicht zur Münze, sondern aussershalb verkauffen, vom Loth  | „    | „   | 6.  |
| Von allerhand köstlichen Waaren, an gold- und silbernen- auch andern kostbaren Speisen, Tressen, Posamenten, Schür- Cammer- und Nestel- Tuch, auch fremden Leinwand, desgleichen an Spanischen, Englischen, Französischen, Holländischen Tüchern und seidenen Zeugen, Haaren zu Paruquen, auch Zobel, Mardern und andern dergleichen Rauchwerk und Galanterien, vom Ehl. | „    | „   | 9.  |
| Von vorgesezten auch andern ausländischen gemeinen Kram-Waaren, giebet ein fremder Kauffmann oder Hausierer, so viel er löset, gedoppelt.  |      |     |     |
| Von allerhand fremden, Italiänischen, Französischen, Engländischen, Dänischen und Berlinischen Handschuhen und Galanterien, ingleichen Jesmin, Mandel-Orangen- und andern köstlichen Oelen, es mögen die allhierwohnende Italiäner oder andere Kauffleute darmit handeln, vom Ehl.   | „    | I.  | 3.  |
| Von Apotheker-Waaren durchgehends, vom Ehl.  | „    | „   | 9.  |
| Von Materialisten-Waaren, vom Ehl.   | „    | „   | 9.  |
| Von allerhand fremden und einheimischen Toback, nach dem Werth vom Ehl.  | „    | I.  | „   |
| Von andern gemeinen Kram-Waaren, und allen in Handlung lauffenden Güthern und Rauchwerken, so in dieser Ordnung nicht specificiret, es mögen solche Nahmen haben, wie sie wollen, vom Ehl.   | „    | „   | 6.  |
| Von rohen und ungebundenen Büchern, Disputationen, Land-Charten, Bildern, Contrefaiten und dergleichen, so zur Handlung in die Städte von fremden Orten gebracht werden, vom Ehl.  | „    | „   | 6.  |
| Da hingegen die einwohnende Buch-Händler, von dem, was sie selbst im Lande drucken lassen, nur das Pappier veracciffiren.  |      |     |     |

Von

|  | Thl. | Gr. | Pf. |
|--|------|-----|-----|
| Von allerhand rohen Materialien, als Honig, Wachs, Flach, Hanf, Seide, Zien, Kupffer, Messing, Drath, Eisen, Stahl, Blech, Bley, blauer Farbe, Arsenico, Kausch und Oefergelb, Gallmey, Talsch und dergleichen, welche an die Handwercks-Lente verkauft und verarbeitet werden, der Verkäufer ohne Unterscheid vom Thaler                                    | ◊    | ◊   | 6.  |
| Der Seiffensieder von dem Talsch, so er innerhalb der Stadt aus der ersten Hand kauft, oder von andern Orten kommen läset, vom Thl.  | ◊    | ◊   | 9.  |
| Wann aber so thaner Talsch bereits nach dem Werth vom Thl. mit 6. Pf. veraccisiret, giebet er noch Nachschuß vom Thl.  | ◊    | ◊   | 3.  |
| Ein Fleischer oder anderer Inwohner, welcher den Talsch, so er von seinem geschlachteten Viehe genommen, auswärts verkauft, oder Lichte zum Verkauf daraus ziehet, giebet vom Thl.   | ◊    | ◊   | 9.  |
| Daferne sie hingegen von dergleichen Talsche zu ihrer eigenen Consumtion brauchen, sind sie von dieser Abgabe frey.  |      |     |     |
| Von solchen Waaren, welche die inländischen oder fremden Kaufleute und Kramer, oder sonst ein Consumment zum Nachtheil der Nahrung derer Handwerker in die Stadt, von auswärtigen Orten herein kommen lassen, als zum Exempel, Seiffe, Lichte, weisse und blaue Stärcke, Honig-Kuchen und dergleichen, vom Thaler  | ◊    | I.  | 6.  |
| Wo aber keine Stärcke gemacht wird, ist von der ausländischen zu entrichten vom Thl.   | ◊    | ◊   | 9.  |
| Von der inländischen hingegen vom Thl.   | ◊    | ◊   | 6.  |
| Wenn ein Kaufmann oder Kramer und Materialist, oder auch der Consumment selbst, in der Stadt etwas an Waaren, aus einer andern Churfürstl. Sächs. immediaten, oder in einer Fürstl. Landes-Portion gelegenen Stadt, wo solche veraccisiret, abgeholt, und also das Gut aus der andern Hand bekömmet, giebet er von neuem an dem Orte, wo er wohnet, vom Thl. | *    | *   | 3.  |
| Von jedem Stück Pöhlischen, Schlessischen und dergleichen auswärtigen Tuche, welches der einheimische Kaufmann innerhalb Landes Stück oder Ellen-weise verkauft  | I.   | ◊   | ◊   |
| Der  |      |     |     |



|  | Ehl | Gr. | Pf. |
|--|-----|-----|-----|
| Der Fremde, welcher dergleichen ins Land bringet, vom Stück  | 2.  | „   | „   |
| Von denen Tüchern aber, so aus Königlichem Preussischen oder Brandenburgischen Landen in die hiesigen Städte gebracht werden, giebet der inländischen Handelsmann vom Stück  | 2.  | „   | „   |
| Der ausländische aber  | 3.  | „   | „   |
| Von einem Stein, so 21. Pfund hält, ein- und zweyschüriger Wolle, so die Handwerks Leute, Tuch- Zeug- Huth- und Strümpfmacher bey Lemmern und denen von Adel oder sonsten erkauffen und in die Städte bringen, so fort bey der Waage | „   | „   | 6.  |
| Von einem Stein Rauff- Schmier- und Sterbelings- Wolle   | „   | „   | 3.  |
| Wann ein Fremder oder auch ein Bürger dergleichen zur Handlung erkauffet, oder in die Städte bringet, giebet er vom Ehl.   | „   | „   | 6.  |
| Wenn aber inländische Fabriquen damit verlegt werden, vom Ehl.   | „   | „   | 3.  |
| Und muß die Accise nicht dem die Wolle zur Stadt bringenden Landmann aufgebürdet, sondern jedesmahl vom Käufer entrichtet werden.  |     |     |     |
| Da auch diese Accise mit 6. oder 3. Pfennigen vom Steine einmahl entrichtet, so wird hernachmahls von der andern oder dritten Hand nur noch die Helffte erlegt.  |     |     |     |
| Von inländischem Tuche oder Boy der Tuchmacher so fort bey der Schawe oder Sieglung vom Ehl.   | „   | „   | 3.  |
| Wenn die hiesigen Tuchmacher oder Kauffleute dergleichen Tücher Stückweise verkauffen, vom Stück   | „   | 2.  | „   |
| Und vom Boy  | „   | 1.  | „   |
| Wenn aber die Tuchmacher oder freunden und inländischen Kauffleute diese Tücher oder Boy Ellenweise verschneiden, geben sie vom Ehl. des Werths  | „   | „   | 3.  |
| Die Tuschseerer geben von einem Stücke Tuch der besten Sorten, so sie zu bereiten  | „   | „   | 9.  |
| Von der mittlern, vom Stücke   | „   | „   | 6.  |
| Und von dem geringsten   | „   | „   | 3.  |
| Die Triep- Zeug- Huth- und Strümpfmacher geben von ihrer gefertigten Arbeit bey der Schawe oder Stempelung durchgehends vom Ehl.   | „   | „   | 6.  |
| Und diese sind von Tuchmachern deswegen hierinnen unterschieden, weil sie nachgehends bey dem Verkauf weiter nichts entrichten.  |     |     |     |

Von

|  | Thl. | Gr. | Pf. |
|--|------|-----|-----|
| Von allen Zeugen, so aus dem Königl. Preussischen Landen, wie auch aus denen Neussischen und Schönburgischen Bezircken zum Nachtheil der Fariquen in hiesige Städte gebracht werden, wird gegeben von jedem Thl. des Werths  | ◊    | 3.  | ◊   |
| Von allerhand färbigen und gedruckten Cattunen, vom Thl. des Werths  | ◊    | 3.  | ◊   |
| Was die Leinweber für sich und auff den Kauff an Leinwand verfertigen, geben sie vom Thl. des Werths   | ◊    | ◊   | 6.  |
| Wenn ein Einwohner der Stadt Leinwand machen, oder von andern inländischen Orten in die Städte bringen läset, entrichtet er ebenfalls vom Thl. des Werths  | ◊    | ◊   | 6.  |
| Die Groß-Händler, so in denen Städten wohnen, und im Lande verfertigte Waaren einkauffen, auch en gros wiederum auff Landes verführen, geben davon nichts, hingegen wegen ihrer Nahrung davor einen leidlichen Beytrag, oder wann sie sich dazu nicht versehen wollen, von 100. Thl.   | ◊    | 12. | ◊   |
| Von ausländischen Waaren hingegen, so in grosso wieder auff Landes geführet werden, von 100. Thl.  | I.   | ◊   | ◊   |
| Und geben sie in solchem Fall über dieses 1. pro Cent weiter nichts.   |      |     |     |
| Wann aber die Handels-Leute oder Schiffer dergleichen Waaren vor bloße Fracht- und Commissions-Weise, so sie von andern haben, mit weg auff Landes nehmen, dürfen sie darvon nichts entrichten.  |      |     |     |
| Ein einheimischer Kauffmann, oder Pferde- und Ochsen-Händler, so mit auswärtigen oder inländischen Vieh und Pferden Handlung treibet, und es in- oder außerhalb des Landes hinweg verkauffet, er mag es auch zur Stadt bringen oder nicht, muß solches nicht nur Stückweise, wohin er selbiges in die Weide schläget, bey Vermeidung der Confiscation richtig anmelden, sondern auch bey dem Verkauf von jedem Thl. entrichten | ◊    | ◊   | 6.  |
| Die mit Hammeln handeln, vom Stück   | ◊    | ◊   | 9.  |
| Vom Schaaf   | ◊    | ◊   | 6.  |
| Von allerhand Vieh und Pferden, so vom Lande in die Stadt gebracht, und daselbst an einem Auswärtigen oder Einheimischen, oder auch von einem Bürger, der kein Händler ist, an den andern von seinem eigenen Zuwachse, Spann- und Zug-Vieh oder Pferden verkauffet wird, der Verkäuffer vom Thl.   | ◊    | ◊   | 3.  |
| Hier-  |      |     |     |

|   | Ehl. | Gr. | Pl. |
|---|------|-----|-----|
| Hiervon bleibet der Adel befreyet; der auffer Landes wohnende Kauffmann, welcher allerhand frembdes Vieh und Pferde, auch Schweine zu Marckte bringet, vom Ehl.   |      |     | 9.  |
| Von gemästetem Viehe, auch Schweinen, wenn dergleichen von Bürgern in denen Städten hinauswärts, oder an die Fleischer und andere innerhalb der Stadt verkauft werden, vom Ehl.   |      |     | 9.  |
| Was auf der Weide fett gemacht, und ohne vorhergehende besondere Mastung verkauft wird, ist nicht als obiges Mast- sondern dem andern Vieh gleich zu veraccisiren, ausgenommen die Eichel-Schweine, welche als Mast-Vieh zu vergeben. |      |     |     |
| Von einem Kalbe, so der Bürger entweder in- oder außerhalb der Stadt von seinem eigenen Zuwachs verkauft  |      |     | 9.  |
| Vom Lamme oder jungen Ziege   |      |     | 3.  |
| Von allerhand fremden und aus andern Provinzen kommenden Leder und Fuchten, vom Ehl.  |      |     | 9.  |
| Der Lohgärber von einer inländischen Ochsen-Rinder- oder Kuh-Haut, welche er vor sich oder ums Lohn gärbet, durchgehends  |      | 1.  | 3.  |
| Von einer jährigen Kalb- oder Rinds-Haut  |      |     | 9.  |
| Wenn solche der Schuster, Riemer, Sattler und dergleichen Handwercks-Leute von dem Gärber gahr gemacht, Kauffen, geben sie darvon weiter nichts.  |      |     |     |
| Was sie aber selbst roh Kauffen und gärben, veraccisiren sie denen Gerbern gleich.  |      |     |     |
| Hiervon sind auch die Häute vom Vieh, welches der Handwercks-Mann selbst schlachtet, nicht befreyet.  |      |     |     |
| Vom Dächer Leder, so von Fleischern aufferhalb Landes, oder in eine Stadt, da die Accise nicht ist, verführet wird  |      | 18. |     |
| Von einem Stück Scharfrichter-Leder, der einheimische Bürger  |      |     | 6.  |
| Ein Bürger aus einer andern Thur-Sächf. Stadt aber vom Stück dergleichen Leder  |      |     | 9.  |
| Ein Fremder und Ausländischer   |      | 1.  | 6.  |
| Wenn einem Bürger das Vieh stirbt, und er die Haut davon bekommt, so muß er die Accise, welche ein einheimischer Bürger vom Caviller-Leder giebt, erlegen.  |      |     |     |
| Bon   |      |     |     |

|   | Ehl. | Gr. | W. |
|---|------|-----|----|
| Von einer Hirsch- oder Wilds-Haut durchgehends  | „    | I.  | „  |
| Von einem Reh-Felle   | „    | „   | 6. |
| Von einem Bock-Ziegen- oder Hunds-Felle   | „    | „   | 3. |
| Von einer Schweins-Haut   | „    | „   | 6. |
| Vom Kalb-Felle  | „    | „   | I. |
| Von 100. Hämmeln- oder Schaaf-Fellen klein und groß mit der Wolle durchgehends  | „    | 8.  | 4. |
| Oder von einem ieden Stück  | „    | „   | I. |
| Von 100. dergleichen ohne Wolle aber  | „    | 4.  | 2. |
| Von 100. Zickeln und Lämmer-Fellen  | „    | 4.  | 2. |
| Oder von 2. Stück   | „    | „   | I. |
| Was ausser Landes oder in andere Städte, wo die Accise nicht ist, zum Nachtheil der inländischen Handwerker von diesen Fellen gehet, davon muß die gesetzte Accise gedoppelt vergeben werden.   |      |     |    |
| Wenn aber dergleichen in eine Stadt, wo die Accise eingeführet, einkommen, passiren solche an dem Ort der Abfuhr frey aus, und müssen hergegen an dem Orte der Einfuhr von dem Käufer vergeben, auch die Passir-Zettel von dar unterschrieben, wieder zurück gebracht werden. |      |     |    |
| Vom Nebe- Pferde- und andern Vieh-Haaren, der Käufer vom Ehl.   | „    | „   | 6. |
| Von reinem und ausgemachtem Honig, der Kaufmann vom Thaler  | „    | „   | 9. |
| Von Baum-Nuß-Lein- oder Rübe-Dehl, es werde solches vom Lande in die Städte gebracht oder von Bürgern daselbst geschlagen, vom Ehl.   | „    | „   | 9. |
| Von Theer oder Pech der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches in seine Haushaltung verbraucht, vom Ehl.  | „    | „   | 6. |
| Thran, vom Ehl.   | „    | „   | 9. |
| Vom Nieß Schreib-Regal- und Median-Pappier  | „    | 3.  | „  |
| Vom Nieß Post- auch Cankelen- und Median-Pack-Pappier   | „    | 2.  | „  |
| Von andern Schreib- und Concept-Pappier   | „    | I.  | „  |
| Vom Nieß Maculatur auch Ausschuß, und gemeinem Druck-Pappier  | „    | „   | 4. |
| Von Französischen oder andern fremden Karten, vom Stück   | „    | I.  | „  |
| Von inländischen Piquet- und andern feinen Karten, vom Stück  | „    | „   | 6. |
| Von geringsten aber   | „    | „   | 3. |

Und

|   | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|------|-----|-----|
| Und müssen die Kartenmacher das Pappier, nebst der Farbe und andern ingredientien, so sie darzu gebrauchen, veraccisiren; es passiren hingegen die Karten, so ausser Landes geschicket und verhandelt werden, frey; die aber, so im Lande verkauffet werden, müssen die Fabricanten nicht eher abfolgen lassen, bis die Accise davon entrichtet, und solche gestempelt sind, dahero sie dißfalls zu vereyden. |      |     |     |
| Von allerhand Gesäme, Pflropffreisern, jungen Stämmen, Franz- und andern Bäumen, und was sonst zur Gärtnerey gehöret, vom Thl.  | ♦    | I.  | ♦   |
| Von einem Scheffel Böhmischen Hopffen   | ♦    | I.  | ♦   |
| Vom Scheffel Land-Hopffen   | ♦    | ♦   | 6.  |
| Wer mit Hopffen handelt, vom Thl.   | ♦    | ♦   | 6.  |
| Vom Holz-Handel, worunter auch Bretter, Latten, Pfosten, Pfähle, Stecken, allerhand geschmirtene Bolen und Thielen, Schindeln, Erd- und Dachrinnen, auch alles übrige Rus-Holz, welches der Tischler, Böttcher und Wagenmacher, u. benöthiget, und in dieser Ordnung stückweise nicht benennet, giebet der Handelsmann vom Thl.   | ♦    | I.  | ♦   |
| Wann die Künstler oder Handwercks-Leute dergleichen aus der ersten Hand bekommen, geben sie ebenfalls vom Thl.  | ♦    | I.  | ♦   |
| Wer mit inländischem Bau-Rus- und Brenn-Holzen gros handelt, und solches Flösser-weise oder mit gansen Schiffen ausser Landes führet, entrichtet von 100. Thl.  | 2.   | ♦   | ♦   |
| Oder vom Thl.   | ♦    | ♦   | 6.  |
| Von Böhmischem und andern ausländischem Holze aber, von 100. Thl.   | I.   | ♦   | ♦   |
| Und also vom Thl.   | ♦    | ♦   | 3.  |
| Was die Kauffleute zu Bedeckung ihrer Schiffe an Brettern gebrauchen, davon geben sie einen Drientheil weniger.   |      |     |     |
| Von ein paar Wagen-Räder, so ein Fremder zur Stadt bringet  | ♦    | 2.  | ♦   |
| Von einem Schock Hopff-Stangen  | ♦    | ♦   | 9.  |
| Von Tisch- und Böttger-Arbeit, auch Mulden, Hacken, Sensen-Bäumen, Schippen, Schubkarren, Backtrögen und andern hölzernen Waaren, so von frembden Orten kommen, vom Thl.  | ♦    | I.  | ♦   |
| Von Duzend hölzernen Kammern  | ♦    | I.  | ♦   |
| Von Schock Tellern  | ♦    | I.  | ♦   |
| Von Brenn-Holz, so vom Lande in die Stadt kommet, nach dem Werth vom Thl.   | ♦    | ♦   | 9.  |
| Von   |      |     |     |

|   | Ehl. | Gr. | Pl. |
|---|------|-----|-----|
| Von einer Klafter weichen Brenn-Holzes, so in die Städte eingeführet wird   | ♦    | I.  | ♦   |
| Von einer Klafter harte Holz aber   | ♦    | I.  | 6.  |
| Von Zaun-Ruthen, vom Ehl.   | ♦    | ♦   | 9.  |
| Welche aber zum Bau gebracht werden, sind Accis-frey.   |      |     |     |
| Von Kohlen nach dem Werth vom Ehl.  | ♦    | I.  | ♦   |
| Vom Scheffel Asche  | ♦    | ♦   | 3.  |
| Von Borcke oder Rinde zur Lohe, vom Ehl.  | ♦    | ♦   | 9.  |
| Von allerhand Bau-Materialien, Pirnischen und andern inn- und ausländischen Sand-Steinen, auch Marmor, Mabafer, Gips und dergleichen, giebet der Verkäufer und Handelsmann, welcher solche zu Wasser und Lande in die Städte bringet, oder von andern Orten kommen lässet, vom Ehl.   | ♦    | ♦   | 9.  |
| Wer en gros darmit handelt, von 100. Ehl.   | I.   | 12. | ♦   |
| Von hundert Mauer- oder Dach-Steinen  | ♦    | ♦   | 6.  |
| Von hundert Hohl- oder Forst-Steinen, so verführet werden   | ♦    | I.  | ♦   |
| Und bleiben von der Accise obiger und anderer Bau-Materialien die Bürger und Einwohner, welche dergleichen zu ihrem eigenen Bau oder Reparaturen gebrauchen, und nicht damit handeln, befreyet.   |      |     |     |
| Von Franz- oder andern ausländischem Glase der Fremde, vom Ehl.   | ♦    | I.  | 6.  |
| Der Einheimische und allhier Angeseffene, vom Ehl.  | ♦    | ♦   | 9.  |
| Und von dem inländischen Glase, vom Ehl.  | ♦    | ♦   | 6.  |
| Von Mühl-Schleiff- und Weß-Steinen, vom Ehl.  | ♦    | ♦   | 9.  |
| Von fremden aus denen Städten, wo die Accise nicht ist, kommenden Töpffen, Tafeln und Kacheln, vom Ehl.   | ♦    | ♦   | 9.  |
| Von denen in der Stadt gebrannten Tafeln, Kacheln und Töpffen, vom Ehl.   | ♦    | ♦   | 6.  |
| Wann dergleichen aus einer Stadt, wo die Accise eingeführet, in die andere gebracht werden, vom Ehl.  | ♦    | ♦   | 3.  |
| Von Heu, so zur Stadt gebracht wird, vom Ehl.   | ♦    | ♦   | 9.  |
| Von einer Mandel Wirre-Stroh  | ♦    | ♦   | 3.  |
| Von einer Mandel Schöbe- oder lang Stroh  | ♦    | ♦   | 6.  |
| Wann Waaren gegen Waaren verstrochen werden, von welchen gleiche Accise zu entrichten, so giebet ein jeder von seinem Gute die darauff gesetzte Accise zur Helffte; Im Fall aber die Waaren nicht mit einerley Accise belegt, so werden nur diejenigen, von welchen die Accise zum meisten beträget, von jedem zur Helffte veraccisiret; daferne hingegen jemand nicht alleine Waaren, sondern auch Geld zugiebt, so muß er |      |     | von |

|  | Eyl. | Gr. | W. |
|--|------|-----|----|
| von so viel Waaren, als er wegen des baaren Geldes bekommen, die völlige, von denen übrigen aber ein jeder die halbe Accise erlegen.   |      |     |    |
| Die Juden geben von allen, so wohl Kostbaren als andern gemeinen Krahm-Waaren den Impost, als welchen sonst ein inländischer Kauffmann zu entrichten hat gedoppelt. Womit sie aber hausiren, davon müssen sie die Accise dreyfach erlegen. |      |     |    |
| Die Comödianten täglich  | I.   | °   | °  |
| Marionetten-Spieler des Tages  | °    | 12. | °  |
| Die Glücks-Krämer, sie stehen aus oder nicht   | °    | 12. | °  |
| Deulisten, Bruchschneider, Marcktschreyer und dergleichen, so Theatra und Buden haben, jedoch nicht beständig in der Stadt wohnen, so lange sie in der Stadt verharren, sie stehen aus oder nicht, täglich                                 | °    | 12. | °  |
| Dahingegen geben die andern, welche auff Pferden oder Tischgen feil haben, täglich nur   | °    | 6.  | °  |
| Die aber in denen Städten dieser Lande wohnhaft seyn, entrichten obigen Accis nur, wenn sie würcklich austreten.   |      |     |    |
| Diesjenigen, so mit Bären, Löwen und dergleichen Thieren herum ziehen, täglich   | °    | 12. | °  |
| Die Riemenstecher, und welche mit Dreh-Eisen, Trichtern, Würffeln ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt verharren, täglich  | °    | 12. | °  |
| Puppenspieler und Gaukler, täglich   | °    | 6.  | °  |
| Dieses alles ist zu verstehen, wenn diese Leute durch Dispensation geduldet werden.  |      |     |    |

## CAP. VI.

### Von liegenden Gründen, an Aeckern, Wiesen und Gärten.

Damit die Bürger und Inwohner der Städte wegen ihrer in den Stadt-Fuhren habenden Felder, Wiesen und Gärten einige Erleichterung haben mögen, als wird hiermit verordnet, daß sie hinführo nur die Helffte ihrer vorigen Steuer- und Quatember-Abgaben, zu zwey gleichen Terminen als Ostern und Michael zur Accis-Einnahme bezahlen; die auswärtigen aber, so in den Stadt-Fuhren Felder haben, behalten ihre völlige Steuern.

CAP.

CAP. VII.

Vom Viehe.

|  | Thl. | Gr. | Pf. |
|--|------|-----|-----|
| Von einem Nieth-Wagen und Pferde in der Stadt zu fahren, monatlich   | *    | 12. | *   |
| Von einem Fuhrmanns-Pferde, monatlich  | *    | 2.  | *   |
| Von einem Acker-Pferde   | *    | 1.  | 6.  |
| Von einem Nieth-Pferde zum Reiten, monatlich   | *    | 2.  | *   |
| Von einem Zug-Ochsen oder dreyjährigen Stiere ohne Unterscheid, monatlich  | *    | 1.  | *   |
| Da hingegen die Stiere, so lange sie nicht ziehen, ingleichen die Kalben, so lange sie nicht getragen, mit der monatlichen Accise zu verschonen. |      |     |     |
| Von einer Kuh, monatlich   | *    | *   | 6.  |
| Von einer Ziege, monatlich   | *    | *   | 3.  |
| Von einem Hammel oder Schaaf, monatlich  | *    | *   | 2.  |

Welche Accise nicht mehr monatlich, sondern quartaliter abzustatten und einzutreiben, jedoch sind hiervon die Jährlinge und Lämmer, ingleichen die ausgemerkte Hammel und Schaaf ausgenommen, und bleiben mit dieser Accise verschonet.

CAP. VIII.

Von Künstlern, Handwerks-  
Leuten und Tagelöhnern.

Die Künstler und Handwerks-Leute, wie die auch Nahmen haben mögen, geben von dem nahrhaftigsten bis zu den geringsten, nach proportion jedwedem Zustandes und Gewerbe, ein gewisses Nahrungs-Geld, und zwar zu Dresden, Leipzig, Wittenberg, Weissenfels, Merseburg, Zeitz, Naumburg, Zwickau, Freyberg, Langensalze, wie auch aus denen Sechs-Städten, Budisfin, Görlitz, Zittau und Lauban, so dann Lübben und Guben, quartaliter von 4. bis 1. Thl.

In andern Städten von 2. Thl. bis 12. gl.

Die Tagelöhner nach Unterscheid der Orte von 12. gl. bis 3. gl.

Jedoch, so lange die 24. Extraordinair-Quatember stehen, wird dieses Nahrungs-Geld nicht entrichtet.

An.



## Amterck- und Erläuterung.

Damit nun so wohl die gesammten Untertanen, Accis-Be-  
dienten, und iedermäßig die Verfassung der Accise und deren  
Säge, um so viel desto besser verstehen möge, so sind über jedes Capitel  
nachfolgende Annotations und Erläuterungen ausgefertiget,  
wornach allenthalben sich zu achten, und zwar über

### Das I. Cap.

### Vom Getränke.

<sup>1.</sup> Ob wohl sonsten nach denen Accis-Regeln von inländischen Wei-  
nen, wegen des Grundes bey der Presse von jedem Eymmer eine ge-  
wisse Accise gefordert zu werden pflegt, so wollen wir doch, zu Be-  
förderung des Weinbaues in Unserm Lande, diejenigen Weinber-  
ge, so in der Stadt Weichbild liegen, aus besondern Ursachen noch  
zur Zeit damit verschonet wissen.

<sup>1.</sup> Es wird keine Accise  
von denen aufn Stadt-  
Fluhren liegenden  
Weinbergen wegen des  
Grundes bey der Presse  
gefordert.

<sup>2.</sup> Wann ein Weinschenke und Händler oder Consumente Weine  
erkauffet und einleget, muß er solche so gleich, und ehe er selbige an Ort  
und Stelle bringen lässet, auff der Accis-Stuben anmelden, und die  
völlige Consumtions-Accise davon abstaten.

<sup>2.</sup> Ein Weinschenke  
und Händler, oder auch  
sonst ein Käufer, muß  
so gleich bey dem Ein-  
gange die völlige Con-  
sumtions - Accise erlegen.

<sup>3.</sup> Es müssen auch die Weinschenken oder Händler, welche aller-  
hand Weine an andern inländischen Orten, es seyn Städte oder  
Dörffer, eingeleget, von dem Einnehmer an dem Orte oder Nieder-  
lage einen Schein darüber fordern, solchen in der Stadt, wo sie woh-  
nen, auff der Accis-Stuben vorzeigen, und den Impost daselbstigen ge-  
treulich entrichten.

<sup>3.</sup> Die Weinschenken  
und Händler müssen die  
an andern Orten einge-  
legte Weine an dem  
Orte ihrer Wohnung  
richtig veraccisiren.

<sup>4.</sup> Im Fall auch einige Schencken oder Händler betreten würden,  
daß sie Francken-Land, oder andere schlechte Weine vor Rheins- und  
Moseler-Wein verkauffen, sollen dieselben deshalb mit gebührender  
Abndung als Verfälscher angesehen werden; ingleichen so einer  
fremde Weine einführet, und solche, den Accis zu defraudiren, vor  
Land-Wein ausgeben wolte, ist er des Weins verlustig, und haben die  
Zehrschreiber oder Vilitatores, um hinter die Unterschleiffe zu kom-  
men, die Weine öftters zu kosten.

<sup>4.</sup> Wenn dieselben  
schlechte und geringe  
Weine vor gute ver-  
kauffen, oder auch  
fremden Wein vor in-  
ländischen anzeihen, so  
sind sie deshalb nach  
drücklich zu bestrafen.

<sup>5.</sup> An denen Orten, wo aufn Stadt-Fluhren Weinberge verhan-  
den, muß bey dem Ausschank oder Verkauf ohne Unterscheid auch  
die Handlung- oder Consumtions - Accise vom Verkäufer oder Con-  
sumenten abgestattet werden.

<sup>5.</sup> Bey Ausschank oder  
Verhandlung des  
Weins ist die Hand-  
lungs- oder Consum-  
tions - Accise zu ent-  
richten.

<sup>6.</sup> Bey Veraccisirung der Weine passiren 5. auff 100. Eymmer zur  
Füllung oder Leccage überhaupt ein vor allemahl, dergestalt, daß,  
wenn 20. Eymmer zur Stadt kommen, oder im Vortrathe verhanden  
sind, nur deren 19. vergebten werden dürfen.

<sup>6.</sup> Auff 100. Eymmer  
Wein passiren 5. Eym-  
mer zur Füllung oder  
Leccage.

<sup>7.</sup> Und wein bekandter maassen ein Fass nach Dreßdnischer Ohme  
und Eiche  $5\frac{1}{2}$  Eymmer und 24. Kannen in sich hält, so sind bey jedem  
Fasse nur gedachte  $5\frac{1}{2}$  Eymmer zu veraccisiren, die übrigen 24. Kannen  
hingegen, wodurch den Accisanten noch etwas mehr als der 20<sup>te</sup>

<sup>7.</sup> Bey jedem Fasse wer-  
den nur  $5\frac{1}{2}$  Eymmer ver-  
accisirt, die übrigen  
24. Kannen hingegen  
passiren zur Füllung  
Accis-frey.

B

Theil

Theil oder 5te Eymner bey jedem 100. zu gute gehen, zur Füllung  
oder Leccage Accis - frey passiren zu lassen.

8.  
Von fremden und  
auswärtigen Brandwe-  
neimen muß der Ver-  
käufer die völlige Acci-  
se entrichten, und bey  
eigeln Verkauf dem  
Käufer den Accis-Zet-  
tul jedesmahl darzei-  
gen.

8.  
Von dem Brandweine, welcher aus fremden Provinzen, oder  
auch aus Städten, Flecken und Dörffern, wo die Accise nicht ist, zum  
Verkauff gebracht wird, muß sonst der Verkäufer die ganze Accise  
entrichten, und, wenn er solchen entweder Tonnen-weise oder eigeln  
verkauft, dem Käufer allemahl den Accis-Zettul darben vorzeigen,  
außer welchen niemanden etwas von demselben zu erhandeln, bey  
Verlust des Gekauften, verstatet seyn soll.

9.  
Aller Brandweine,  
worin aromatische Sa-  
chen kommen, ist als  
Aquavit zu veraccisi-  
ren.

9.  
Wann gemeiner Brandweine entweder nochmaln mit aroma-  
tischen Sachen abgezogen, oder mit einigen aus Specibus gemachten  
Extracien vermischt, oder auch nur solche Aromata darzu gerhan, und  
hernach vor Aquavit, oder doch als eine Art derselben etwas theurer als  
schlechter Brandweine verkauft und getruncken wird, so muß dar-  
von ohne Unterscheid der Aquavits-Accis veraccien werden, wormit  
auch die Apotheker, Materialisten und Brandweine-Brainer, wann  
sie solchen selbst brennen, und nachgehends andere Specereyen darzu  
gethan, daß er nur darnach riechet und schmecket, nicht zu verschonen.

10.  
Die Tare des Bier-  
Verkauffs ist jedes-  
mahl nach dem Wer-  
the derer Braut Mate-  
rialien proportionlich  
eingerichtet.

10.  
Weilen auch der Werth derer Brau-Materialien steigt und  
fällt, so ist allezeit dahin zu sehen, daß die Tare des Bier-Ver-  
kauffs darnach proportionlich eingerichtet werde, damit die Brau-  
er ihre Onera davon abführen, und doch darben noch einen billi-  
gen profit und ihre Substanz haben können;

11.  
Kein Bier-Branter  
muß den andern durch  
wohlfeilern Preiß, oder  
größer Maas bevor-  
zugen, noch zum pra-  
judiz der Consumen-  
ten weniger Bier, oder  
die Kanne theurer, als  
sie gebühret, geben.

11.  
Nicht weniger ist an Seiten der Accise dahin zu sehen, daß kein  
Brauberechtigter den andern, weder durch wohlfeilern Preiß, noch  
größer Maas bevorzueile, und die Nahrung alleine an sich, seinem  
Nechsten hingegen die Bier-Gäße und Kunden zur Ungebühr ent-  
ziehe, noch aus weniger Bier vors Geld gebe, oder solches theurer,  
als gezeget, zum Nachtheil der Consumenten verkaufen dürffe, son-  
dern dafern einige sich dessen gelüsten lassen, seynd selbige nachdrück-  
lich zu bestraffen; wann aber jemanden sein Bier umschütze oder  
sauer würde, daß er solches anderer gestalt nicht loß werden könnte,  
so soll es ihm wohlfeiler zu verschenden erlauber seyn.

12.  
Die Pfannen-  
Schmälze und der-  
gleichen Gasser-eyen,  
und andere Acciden-  
tien, sind bey dem Brau-  
Wesen gänzlich abzu-  
stellen.

12.  
Wo Pfannen-Schmälze oder andere Gasser-eyen bey dem Brau-  
Wesen gebräuchlich, solche sind, weilen dadurch dem Brauer der pro-  
fit entzogen wird, gänzlich abzustellen, auch die übermäßigen Zeh-  
rungen derer Bier-Führer, Füllung derer Kögel und andere zum  
Nun der Brau-Nahrung gereichende Accidentien fernur nicht zuge-  
statten, sondern die Contravenienten zur gebührender Straffe zu ziehen.

13.  
Das Kumpel- und  
Kessel-Bier ist gän-  
zlich verboten; das  
von andern Orten her-  
ei kommende Halb-  
Bier hingegen mit der  
völligen Accise zu ver-  
geben; der Covent aber  
gar frey zu lassen.

13.  
Alles Kumpel- und Kessel-Bier ist, (außer was das Erndte-  
Bier anerkriß, welches aus besonderer Gnade aus Unfern geheimb-  
den Rath zu brauen nachgelassen wird) bey Straffe der Confisca-  
tion gänzlich verboten, auch zu Vermeidung besorglicher Unter-  
schleiffe, unter dem von anderen Städten oder Dörffern herinkom-  
menden halben oder ganzen Bier, kein Unterschleiff zu machen, son-  
dern die völlige Accise darvon abzustatten, der Covent hingegen von  
der Accise gänzlich frey zu lassen.

Das









Das ausgehende Bier, <sup>14.</sup> bevor es aus dem Keller gezogen und aufgeladen wird, ist auff der Accis-Stube von dem Brau-Herrn jedesmahl richtig anzumelden, nach erlegter Accise ein Passir-Zettel darüber zu fordern, und solcher bey der Ausfuhr dem Thor-Schreiber von dem Fuhrmann abzugeben.

<sup>14.</sup> Ehe das ausgehende Bier ausm Keller geschroten wird, ist ein Passir-Zettel darüber zu lösen.

Da auch einige Gebräude, <sup>15.</sup> ungeachtet der Brauer gut Malz, Hopffen und andere Zugehör darzu gethan, und sonst seinen möglichsten Fleiß hauswirthlich angewendet, durch Ungewitter, Frost oder andere Calus fortuitos, umschlagen und Schaden nehmen solten, misfen alle darbey vorgehende Umstände genau untersüchet, auch so dann nach Befinden, der Billigkeit gemäß, die Accise moderiret, und solche entweder nur halb oder noch weniger genommen, auch nach Gelegenheit gänzlich erlassen werden, jedoch ist solcher Erlaß nicht eber zu concediren, biß alle Faß in Gegenwart eines Accis-Einnehmers und zwey Raths-Personen, nebst zweyen andern unpartheiischen Zeugen gekostet, und untrinckbar befunden, auch darüber ein beglaubtes Actestat von ihnen ausgesteller worden; wie dann letztern Falls, wenn das Bier gang untrinckbar befunden, nebst Erlassung der Accise vom verdorbenen Bier ein anderweites practicis præhandis abzubrauen, und also seinen Schaden nachzuholen, verstatet seyn soll.

<sup>15.</sup> Bey Unglücks-Fällen, und wenn das Bier ohne des Brauers Verschöhen umschlagen ist, mag die Helffre oder noch wohl weniger Malz-Accise zu nehmen.

Und weisen von Brau-Häusern <sup>16.</sup> die vormahls darauff gehaffteren Steuern und Quatember-Gaben wegen der Accise wegfallen, dahingegen racione derselben zur Consumtion nicht das geringste bengetragen wird, so ist von dem Eigenthums-Herrn des sonst Steuerbar gewesen Brau-Hauses eine proportionirliche Fix-Accise, und zwar vom Thl. des Brau- oder Malz-Zinses 1. Gr. zu nehmen, und zur Accis-Cassa jedesmahl behörig abzuführen; jedoch darff der Brau- oder Malz-Haus-Besitzer deswegen nichts weiter auff den Zins schlagen.

<sup>16.</sup> Beym Brau- und Malz-Läusen ist auff jedes Bier und Malz etwas gewisses zu legen.

Die Güter-Beschauer und <sup>17.</sup> Visitatores sollen öfters die Keller der Bürger visitiren, und den Abgang des verhanden gewesen Getränkes an Wein und Bier bey der Accis-Einnahme anmelden, damit man erfahren möge, ob alles ausgezapffet, consumiret oder verschroten, auch richtig veraccisiret worden.

<sup>17.</sup> Die Wein- und Bier-Keller sind öfters zu visitiren.

Die Schröter und Spünder <sup>18.</sup> sind zu verheyden, ehe und bevor ihnen ein Accis-Zettel ausgehändiget, daß sie weder Wein, Bier, noch Brandewein zu- und auffspünden, weniger ein- oder ausschroten, noch auff- und abladen, sondern dergleichen verspüherten Unferschleiß anmelden sollen.

<sup>18.</sup> Schröter und Spünder müssen verheydet werden, nicht ohne Accis-Zettel zu thun, oder geschoben zu lassen.

Wo unter einer Viertel- <sup>19.</sup> Meile von der Stadt zu deren Nachtheil in denen Dörffern ohne Unterscheid, Krezschmarn und Wirths-Häusern, oder in Mühlen, Wein, Bier oder Brandewein geschendet wird, ist davon gleich in der Stadt die Schantz- oder Malz-Accise zu entrichten.

<sup>19.</sup> Von dem unter einer Viertel-Meile von der Stadt verzapffenden Wein, Bier oder Brandewein, muß die Accise vergeben werden.

Und nachdem auch die Bürgermeister und Steuer-Einnehmer <sup>20.</sup> sich bey den neuen Anbrauen, das erste Bier zu brauen und auszuschenden, biß andero angemasset, als soll solches, wegen vieler daraus entstandenen Inconvenientien bey zehn Thaler Straffe abgeschaffet, und sie nicht anders, als wie es das Loß mit sich bringet, zu brauen und schenden befugt seyn.

<sup>20.</sup> Das Vor-Brauen und Schenden derer Bürgermeister u. Steuer-Einnehmer, ist bey 10. Tl. Straffe verboten.

## Über das II. Cap. Von allerhand Getreyde.

<sup>1.</sup>  
Wann der Thor-  
reiber das eingehende Ge-  
treude richtig aufge-  
zeichnet, so wird der  
Land-Mann mit dem  
vor her gestempelten  
Thor-Zettel frey aus-  
passiret, dem Bürger  
hingegen als Käufer  
solches nach erlegtem  
Eingangsalmpost in sein  
Büchlein geschrieben.

<sup>1.</sup>  
Alles und jedes Getreyde, von welcher Gattung es auch, sey so  
vom Lande oder sonst in die Stadt gebracht wird, sollen die Thor-  
Schreiber in Augenschein nehmen, solches in ihre Register verzeich-  
nen, und darüber, wie viel, auch von welchem Ort es sey, und wenn  
es zusehe, richtige Zettel ertheilen; solche müssen die Käufer bey der  
Erhandlung zu sich nehmen, auff die Accis-Stuben bringen, auch  
den Eingangsalmpost davon entrichten, und in ihre Bücher schreiben  
lassen. Wann solches geschehen, sollen die Einnehmer des Thor-  
Schreibers Zetteln stempeln und unterschreiben, auch der Land-  
Mann oder Verkäufer damit und gegen Abgebung der gestempels-  
ten Zettel ohne Entgeld aus dem Thore passiret werden.

<sup>2.</sup>  
Wo keine Thor-  
reiber sind, müssen die Vi-  
sitatores das Getreyde  
besichtigen, und das es  
damit richtig zusehe,  
fleißig Achtung haben.

<sup>2.</sup>  
In denen Orten, wo keine Thor-Schreiber sind, muß der Vi-  
sitor die Wagen besichtigen, und, wer das Getreyde kauft, anzei-  
chen; der Käufer hingegen, bevor es abgeladen wird, solches bey der  
Accis-Einnahme anmelden, und bedörig vergeblich, so dann der Ver-  
käufer mit einem Passirer-Zettel versehen werden. Würde sich nun  
befinden, daß der Käufer das verhandelte Getreyde bereits in sein  
Haus bringen lassen, oder daß der Verkäufer ein wenigers, als sich  
befindet, angegeben haben, so sind die Verbrechere nachdrücklich an-  
zusehen, und das Getreyde entweder zu confisciren, oder selbige mit  
willkürlicher Straffe deswegen zu belegen.

<sup>3.</sup>  
Die Getreyde- und  
Malz-Messer sind zu  
verwenden, daß sie nichts  
ohne Accis-Zettel mes-  
sen wollen.

<sup>3.</sup>  
Die Getreyde und Malz-Messer müssen schwehren, nicht das  
allergeringste, ehe und bevor ihnen ein Accis-Zettel darüber vorge-  
zeigt worden, zu messen und einzusacken, noch aufzuladen, oder  
wegzuschaffen, und die angemerkten Unterschleiffe bedörig anzu-  
melden.

<sup>4.</sup>  
Getreyde- und Malz-  
führer aber nichts ohne  
Zettel wegzuführen.

<sup>4.</sup>  
Die Malz- und Getreyde-Führer hingegen sind zu verheyden,  
daß sie feinerley Malz und Getreyde ohne Accis-Zettel zur Mühlen  
oder sonsten wohin führen und bringen wollen.

<sup>5.</sup>  
Niemandt ist mehr  
Malz, als zum Gebraude  
von nöthen, in die  
Mühlen passiren zu las-  
sen, sondern die über-  
maasse zu confisciren.

<sup>5.</sup>  
Und ob wohl vom Malze die Eingangs-Accise nicht genom-  
men, sondern von dem daraus gebrauenen Biere, nach denen Fas-  
sen eine gewisse Malz-Accise entrichtet wird, so hat man doch darbey  
observiret, daß die Brauenden öfters mehr, als sie zu einem Ge-  
braude nöthig haben, zur Mühlen geschaffet, und die Übermaasse  
davon zum Brandwein-brennen und Eßig-brauen, oder Mastung  
vors Viehe angewendet, und die Accise dadurch hintergangen, dabe-  
ro hierauff genaue Acht zu haben, daß hinführo niemands mehr  
Malz, als nach jedes Ortes Gelegenheit zu einem Gebraude erfor-  
dert wird, in die Malz-Häuser und Mühlen passiret, sondern dasje-  
nige, was über den gewöhnlichen Schutt angetrossen wird, wegge-  
nommen und confisciret werde.

<sup>6.</sup>  
Von dem Landmann  
ist der Eingangsalmpost  
nicht anzunehmen, wo-  
fern er das Getreyde  
nicht einzeln verkauft.

<sup>6.</sup>  
Auch sollen bey dem eingehenden Getreyde die Bürger und In-  
wohner, dem Landmann als Verkäufern keines weg den Accis  
auffbürden, noch die Accise von ihm angenommen, sondern diejeni-  
gen, so die Verkäufer den Accise zu geben nöthigen wollen, ent-  
weder



Handwritten title or header at the top of the page, possibly including a date or page number.

First main paragraph of text, appearing as a block of approximately 10 lines of handwriting.

Second main paragraph of text, appearing as a block of approximately 10 lines of handwriting.

Third main paragraph of text, appearing as a block of approximately 10 lines of handwriting.

Fourth main paragraph of text, appearing as a block of approximately 10 lines of handwriting.

Fifth main paragraph of text, appearing as a block of approximately 10 lines of handwriting.









weder mit Confiscation des Getreydes, oder nach Befinden mit einer proportionirlichen Geld-Busse bestraffer werden; es wäre dem, daß solches einzeln oder Viertel-weise verkauft würde, welchen Falls der Verkäufer die darauff gesetzte Accise zwar zu entrichten schuldig, ihm aber solche wieder auff den Preis zu schlagen nachgelassen seyn soll.

7. Das Königliche Proviand- und Zins-Getreyde passiret zwar ohne ne Eingangs-Accis frey in die Städte, was aber davon verkauft, oder auch denen Bedienten zur Befoldung und Deputat gegeben wird, ist von diesen gebührend zu veraccisiren, die Administratores selbigem Getreydes auch, daß sie niemanden das geringste ohne vorgezeigten Accis-Zettel wollen abfolgen lassen, hierüber zu verheyden.

8. Der Landmann, welcher sein zu Märkte gebrachtes Getreyde nicht so fort verkaufen kan, muß darüber von dem Bürger, bey welchem er solches abgesetzt, einen Schein auff der Accis-Stube einliefern, bekömmt dagegen einen Passir-Zettel, und darff die Accise allererst, wann es verkauft wird, davon gegeben werden. Derwegen auch dem Bürger, bey dem es niedergesetzt ist, anzudeuten, daß er das Getreyde nicht eher, bevor ihm ein Accis-Zettel darüber vorgezeigt wird, abfolgen lassen solle.

9. Diejenigen, welche auff denen Stadt-Fluhren Acker-Bau haben, sind zwar von dem Eingangs-Impost befreuet, müssen aber hernach nicht allein von allem, was sie von ihrem Zuwachs an Getreyde, auch Erbsen und Hirsen auff allerhand Art und Weise, ausgenommen zu Fütterung ihres Spann-Viehes, consumiren, selbst die Accise erlegen, sondern auch ihren Mitbürgern nicht das geringste davon verkaufen, es habe denn der Käufer vorher einen Accis-Zettel darüber gelohet, und sie solchen wirklich gesehen.

10. Ebenmäßig muß auch der Aufkäufer oder Korn-Händler, ob er gleich bey dem Eingange die Handels-Accise entrichtet, niemanden in der Stadt weiter was verkaufen, oder statt der Zahlung andern geben, es habe denn dieser Verkäufer oder Annehmer ihm den Accis-Zettel, daß er solch verhandeltes Getreyde vergeben, vorgezeigt.

11. Es müssen aber die Accis-Einnehmer mit denen Kauff-Leuten Bücher halten, und das von einem jedweden eingekaufte Getreyde nach und nach einzeichnen, hierauff Quartaliter mit denselben Rechnung pflegen, und das verhandelte Korn abschreiben, damit man, bey der Entgegenhaltung des Eingangs, den bey ein und andern befindlichen Borrath ersehen könne.

12. Da auch ein Aufkäufer Getreyde ausserhalb der Stadt erkauffet, und solches nicht zu seiner Wohnung kommen, sondern von dem Orte des Einkaufs zu Wasser oder Lande an andere Orte geben oder liefern lästet, giebt er, nach Vorzeigung derer Passir-Zoll- und Geleits-Zettel, als dadurch das Quantum zu verificiren, an dem Orte, wo er sesshaftig, die völlige Handlungs-Accise.

7. Proviand- und Zins-Getreyde ist bey dem Eingange zwar frey, wird aber nachgehends von den Conumenten vergeben.

8. Wann das Getreyde in der Stadt un verkauft abgesetzt wird, so ist dem Landmann, gegen Ausshandlung eines Depositen-Scheins, ein Passir-Zettel zu ertheilen.

9. Der eigene Zuwachs muß außern Eingangs-Impost gleich andern Getreyde bey dem Verkauf oder Consumtion, bloß die Fütterung des Spann-Viehes ausgenommen, vergeben werden.

10. Ungeachtet der Handelsmann bey dem Eingange die Accise entrichtet, so ist selbiger der Käufer dennoch auff neue unterworfen.

11. Die Einnehmer müssen mit denen Korn-Händlern gewisse Quartal-Rechnungen halten.

12. Was ein Kaufmann auch ausserhalb an Getreyde verhandelt, ist in loco domicilii zu vergeben.

13.  
Ohne Accis- Passir- und Frey-Zettel dürfen die Müller weder Getreyde zum Mahlen annehmen, noch verkaufen.

14.  
Die Thor-Schreiber und Visitatores müssen die Mahl-Zettel und das Getreyde jedesmahl genau in Augenschein nehmen.

15.  
Ein jeder neuer Mühl-Knappe oder Helfer ist vom Müller binnen 24. Stunden bey zehen Thaler Straffe zur Verpflichtung zu stellen.

16.  
Die Mahl-Zettel sind bey der Abfuhr wieder mit zurück zu geben, und die Delfte des Stempels abzuschneiden.

17.  
Wann das Getreyde nicht auff einmahl ausgebehet, ist es auf den Zettel zu annotiren und zuletzt der halbe Stempel wegzuschneiden.

18.  
Auf dem Lande müssen die Accis-Einnehmer oder Richter über das zum Stadt-Mühlen kommende Getreyde Passir-Zettel erteilen.

19.  
In denen Mühlen ist kein Getreyde ohne Accis-Zettel aufzuschütten erlaubt.

13.  
Die Müller dürfen Vermeidung ernstler Bestraffung keinerley Getreyde, ohne Einhandigung behöriger Accis- oder Frey-Zettel annehmen, noch aufschütten, weniger abmahlen; auch, daferne sie dem Augenschein nach verspüren würden, daß mehr in denen Säcken vorhanden, als worüber der Zettel lauter, selches so fort verarrestiren, und bey der Accis-Einnahme anmelden; ingleichen nichts an Mehl, Getreyde oder Malz, es sey dann zuvor darüber ein Accis-Zettel vom Käufer geloset, und ihnen vorgezeiget, von ihrem Mez-Getreyde verkauffen und abfolgen lassen, zu welchem Ende auch dieselben und ihre Mühl-Knappen über dieses alles mit Endes Pflicht zu belegen.

14.  
Nicht weniger sollen die Thor-Schreiber und Visitatores alles Malz und andere Getreyde, nicht allein wann es ausgebet, sondern auch, wenn es aus denen Mühlen wieder zurück kommt, genau besichtigen, und denen Accis-Zetteln entgegen halten, solche auch zu sich nehmen, und hinwieder auff die Accis-Strube liefern.

15.  
Wenn ein neuer Mühl-Knappe oder Helfer angenommen wird, so ist derselbe vor allen Dingen, und ehe ihm das geringste unter die Hände gegeben wird, bey dem Accis-Anteil binnen 24. Stunden vom Müller bey 10 Reichsthaler Straffe zu stellen und vereyden zu lassen.

16.  
Um mehrer Richtigkeit willen, und damit man hinter die Unterschleiffe desto süglicher kommen moge, so ist es in denen Mühlen also zu halten, daß der Müller die eingelauffene Accis- oder Passir-Zettel jedesmahl bey der Abfuhr wieder mit zurück geben, und, damit dieselben nicht anderweit zur Defraudation gemißbraucht werden mögen, die Delfte des darauff gedruckten Stempels davon abschneiden, auch dergestalt unter den Thoren, oder wenn der Coasimente in denen Vorstädten wohnt, bey dem Richter seiner Gemeinde eintiefen lassen solle.

17.  
Würde aber das auff denen Accis-Zetteln angemerkete Getreyde auff einmahl nicht ausgebehet, oder eingeführt werden, so ist doch ermeldter Zettel jedesmahl unterm Thoren oder sonst behörigen Orts vorzutragen, auch darauff so viel, als davon ausgebehet oder eingeführt wird, von der Summa abzuschreiben, und so dann erst bey der Abfuhr des letzten Rests der halbe Stempel gedachter massen wegzuschneiden.

18.  
Auch sollen die auff denen Dörffern befindliche Accis-Einnehmer, oder in deren Ermangelung die Richter auffm Lande jedes Orts denjenigen, so aus ihrer Gemeinde einig Getreyde zum Stadt-Mühlen lassen schaffen, und vors Haus, oder auffm Kauff mahlen und schrotten lassen wollen, jedesmahl einen Passir- oder Frey-Zettel darüber mitgeben, und sich denselben, wenn das Getreyde zubereitet und aus der Mühlen geführt wird, wieder zurück bringen lassen.

19.  
Damit nun niemahls mehr Getreyde vom Lande, oder aus der Stadt, als Zettel in der Mühle verhanden seyn mögen, so ist weder denen Bedern, noch sonst jemanden zugelassen, das geringste, ehe und bevor es gemahlen werden soll, in denen Mühlen ohne Accis-Zettel aufzuschütten, und daselbst so lange, bis sie es brauchen, liegen zu lassen.











sen, sondern dergleichen, weilm nur Unrichtigkeit und Confusion dar- aus entsiehet, jedesmahl hinweg zu nehmen, und zu confisciren, der Müller auch als ein Meyneidiger noch hierüber zu bestrafen.

<sup>20.</sup> Daserne aber die Becker oder sonst jemand auffm Lande einiges Getreyde auffkauffen, und bevor solches in die Stadt kommet, abmahlen lassen wolten, so muß vorher die völlige Mahl- Accise davon abgekattret, und ein Accis-Zettul darüber gelöset, solcher auch beyim Eingange dem Thor-Schreiber überliefert werden.

<sup>20.</sup> Das auffm Lande vermahlen wird ist vort- bere zu veraccisiren.

<sup>21.</sup> Die Visitatores haben wenigstens die Mühlen wöchentlich drey- mahl, ob die Müller ohne Zettul nichts angenommen, oder sonst kein Unterschleiff dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Sä- cken befindliche Getreyde oder Mehl und dergleichen, sonderlich, wenn sie einen Verdacht darbey verspüren, ob dessen nicht mehr als ange- geben werden, darinnen vorhanden sey, nachzumessen, auch die be- fundene Uebermaasse entweder wegzunehmen, oder mit arrest zu be- schlagen, und sothanen Unterschleiff gebührend zu denunciiren.

<sup>21.</sup> Die Mühlen seynd wenigstens wöchentlich dreymahl zu visitiren.

<sup>22.</sup> Keine Hand- und Grüg- Mühlen sind in denen Häusern durch- aus nicht zu permittiren, sondern, wenn dergleichen angetrossen wer- den, so gleich wegzunehmen, auch das darbey befundene Getreyde alsbald zu confisciren, und die Contravenienten nech hierüber nach- drücklich zu bestrafen; es wäre denn, daß von Unserer General- Accis-Inspection einem und dem andern aus erheblichen Ursachen der- gleichen erlauber; auff welchen Fall zu Verhütung des Unter- schleiffs vorhero behörige Verpflichtung geschehen müste.

<sup>22.</sup> Hand- und Grüge- Mühlen sind in Hän- sern gänzlich verbo- then.

<sup>23.</sup> Muß so wenig der Becker, als sonst jemand Weizen und Korn unter einander mischen, und zur Mühle bringen, bey Vermeidung der Confiscation, es wäre dann, daß nach der Landes- Art Gemang- Getreyde erbauet wird, welchen Falls nach derjenigen Sorte, welche die andere an der Quantität übersteiget, die Veraccisirung geschehen muß, als, zum Exempel: Wann bey dem Man-Getreyde  $\frac{1}{4}$  Weizen und  $\frac{1}{4}$  Korn wäre, muß es als Weizen vergeben, dahingegen wann  $\frac{1}{2}$  Korn und  $\frac{1}{2}$  Weizen untereinander gemenget, so dann der ganze Scheffel als Korn, und so ferner veraccisiret werden.

<sup>23.</sup> Weizen und Korn ist nicht untereinander zu mischen.

<sup>24.</sup> Und nachdem denen Beckern die völlige Mahl- Accise auff die Taxe und Probe geschlagen wird, und dieselben Brodt und Semmel am Gewichte um so viel leichter ausbacken dürffen, so ist ihnen zu ihrer Haus-Consumtion nichts zu passiren.

<sup>24.</sup> Denen Beckern pas- siret nichts zur Haus- Consumtion.

<sup>25.</sup> Das Getreyde muß gestrichen zur Mühle gehen, und der Mül- ter ebenmäßig seine Mese gestrichen davon nehmen; jedoch werden denen Beckern und andern, wann das Getreyde wirklich geneget und gequeller ist,  $1\frac{1}{2}$  Scheffel auff ein Malter Weizen, und 1. Schef- fel auff ein Malter Korn, weilm solches nicht so scharff geneget wer- den darff, passiret.

<sup>25.</sup> Alles Mahl-Getrey- de ist zu streichen, je- doch denen Beckern wegen des Quellers auff jedes Malter et- was gewisses passiren zu lassen.

<sup>26.</sup> Weilm auch die Müller wegen ihres Mahl-Korns, vort Haus- und vor das Vieh zu schrotten, mit der Accise nicht wohl getroffen wer- den können, als sind sie nach Proportion ihres Bedienstes und ha-

<sup>26.</sup> Denen Müllern ist rations ihrer Haus- Consumtion und Ge- werbes ein Maßrungs- Geld aufzuerlegen.

benden Gewerbes bey der Consumtion mit einem monatlichen Nah-  
rungs-Gelde und Fix-Accise zu belegen.

27.  
Die Brandweini-  
Brenner dürfen kein  
rein Getreyde vors  
Bieh schroten, oder die  
Brandweini-Zettel  
müssen bemercket wer-  
den.

Denen Brandweini-Brennern ist, rein Korn vor das Bieh zur  
Maß- oder Fütterung zu schroten, bey Straffe der Confiscation, nicht  
zugelassen, sondern müssen allemahl etwas an Bohnen oder Erbsen  
darunter mischen; an denen Orten aber, wo dergleichen nicht zu be-  
kommen, müssen die Accis-Einnehmer über das Brandweini-  
Schrot mit rother Tinte geschriebene Zettel ausgeben, oder auch  
solche mit einem befondern Merckmahle bezeichnen.

28.  
Über das vom Lan-  
de in Städten aufge-  
schütete Getreyde muß  
ein Schein zur Accis-  
Einnahme geliefert,  
und, was unverkauft  
wieder ausgehet, frey  
passiret werden.

Wenn die von Adel, Beamte oder sonst jemand vom Lande  
einiges Getreyde in denen Städten aufschütten wollen, müssen sie  
solches auff der Accis-Stube anmelden, und über das gelieferte vom  
Wirtthe, auff dessen Boden es gebracht, einen Schein ausantworten,  
und dargegen die Einnehmer einen Passir-Zettel ertheilen, auch  
nach Befinden dann und wann zusehen lassen, ob solches Getreyde  
annoch im Lager verhanden, oder ob etwas bey der Accise unange-  
melder davon verkauft worden sey; würde nun dergleichen unver-  
kauft wieder weggeführt, muß es von denen Accis-Bedienten frey  
auspassiret werden.

29.  
Wer Getreyde auff  
Wucher ausstut, gie-  
het vom Dreschnischen  
Scheffel Aufsicht, o-  
der Uebermaße 2. Gro-  
schen Accise.

Daferne ein Bürger inn- oder ausserhalb der Stadt Getreyde  
auff Wucher ausstut, und eine gewisse Uebermaße an Körnern  
wieder bekömmer, soll er von einem jeden Dreschnischen Scheffel U-  
bermaße oder Aufschütt 2. Groschen der Accis-Casse abstratten.

## Über das III. Capitel, Vom Band- und Hauschlachten.

1.  
Denen Soldaten ist  
zu schlachten nicht er-  
laubet.

Keinem Soldaten oder Marquetander ist, zu Verhütung bes-  
serlichen Unterschleiffs das Schlachten weder zum feilen Kauff,  
noch zur Haushaltung und Ausrichtung zu gestatten.

2.  
Alle Fleischer und  
deren Knechte, auch  
Haus-Schlächter, Gar-  
löche und Gastwirthe,  
so zu schlachten pflegen,  
sind zu verzeyden.

Es sind die Fleischer und deren Knechte, ingleichen die Haus-  
Schlächter, Garlöche und Gast-Wirthe, so selbst zu schlachten pfle-  
gen, daß sie ohne vorher gelösetem oder ihnen ausgehändigtem Ac-  
cis-Zettel kein groß oder klein Vieh schlachten, noch dasjenige, so aus-  
wärts geschlachtet, ohne Erlegung der Accise in die Stadt oder Vor-  
städte bringen lassen wollen, zu verpflichten, und, wenn sie diesem zu-  
wieder handeln, nicht nur als Meineydige, zu bestraffen, sondern auch  
das Vieh oder Fleisch hinweg zu nehmen.

3.  
Ein jeder neuer Flei-  
scher-Knecht ist von sei-  
nem Meister binnen 24.  
Stunden bey 10. Thal-  
er Straffe zur Verzey-  
dung zu stellen.

Wenn ein Fleischer einen neuen Knecht annimmt, hat er sol-  
chen jedesmal vor allen Dingen, und ehe er ihn in seinen Dien-  
sten, sonderlich zum Schlachten, gebrauchet, vor das Accis-Amt  
binnen 24. Stunden, bey 10. Thaler Straffe zu stellen, und ge-  
wöhnlich verzeyden zu lassen.

4.  
Wann von einigen  
vors Haus geschlach-  
tem Viehe was ver-  
kauft wird, so ist die

Woserne jemand von dem Viehe, so er vor sein Haus geschlach-  
tet, das geringste am Fleische verkauft, so ist er die völlige Band-  
Accise von gangen Stück zu geben schuldig; und wenn er die Accise











zu vortheilen gesucht, mit der hinwegnehmung des Fleisches, auch nach Befinden mit anderer Straffe zu belegen.

Scharren Accise vom ganzen Stücke zu entrichten, auch nach Befinden der Verkaufter, noch hierüber zu bestraffen.

5.

Wenn ein Fleischer oder sonst jemand Schweine oder ander Vieh zur Stadt bringet, muß er solches sowohl unterm Thore, als auch auf der Einnahme richtig anmelden und notiren lassen, darvñ aber die Accise davon nicht eher entrichten, als biß er es verhandelt, oder schlachtet, und muß so dann nach Gelegenheit die Handlungs- oder Schlacht Accise abstratten; braucht er es hingegen zur Zucht, so giebet er die monatlich gesetzte Accise.

Dafern ein Fleischer von seinen zum Scharren schlachten veraccisirten Schweinen etwas verkauft, müssen ihm so viel Stück gegen Erlegung der Handlungs Accise hinwieder zu gute gehen.

6.

Da auch die Fleischer den Speck, Schincken und Schrote räuhern, und selbst einzeln oder im ganzen verhandeln, dürfen so wenig dieselben, als diejenigen, welche zu ihrer Haus Nothdurft etwas davon verkaufen, auß neue die Accise erlegen. Würden sie aber den Speck, oder ander geräuchertes Schweinefleisch außserhalb oder in eine Stadt, wo die Accise nicht ist, verschüben, und also eine neue Verkefzung darmit treiben, oder auch ein Höcker dergleichen zu dem Ende, daß er solchen Pfundweise veräußere, von ihm verkaufen, so muß auf den erstern Fall der Fleischer, auf den letztern aber der Höcker vom Thaler 3 Pfennige auß neue entrichten; gleicher gestalt ist es auch mit Rind Schaaß- und andern geräucherten Fleisch zu halten.

Von dem geräucherten Speck und Fleische dürfen weder die Fleischer, im Fall sie solchen nicht verschüben, noch auch die Consumenten und Käufer, wenn sie nicht damit handeln, etwas entrichten.

7.

Von denen Ochsen und andern Häuten, auch dem Talche, giebet der Fleischer, wenn er dergleichen innerhalb Landes verkauft, vor seine Person gleichfalls keine Accise, und muß solche der Käufer erlegen. Führet er aber solchen außserhalb Landes, oder in andere Städte, wo die Accise nicht ist, so wird er seiner Verkefzung halber der Accise selbst unterworfen.

Was der Fleischer an Häuten und Talch verschübet, muß er selbst, was er aber in der Stadt verhandelt, der Käufer vergeben.

8.

Und ob gleich die Fleischer geschworen, kein Messer anzusetzen, und etwas abzuschlachten, ehe und bevor ein Accis-Zettel darüber gelbset worden, so hat doch dieses seinen Abfall, wenn das Vieh, ehe es zur Stadt kommet, ein Bein bräche, oder sonst verunglückte; jedoch daß sie, wo es seyn kan, Zeugen herbey ruffen, auch mit dem Schlachten nicht weiter fortfahren, sondern es mit der Haut zur Stadt bringen, und sodann die Accise zuförderst erlegen.

Wey Unluck's Fälen ist denen Fleichern ohne Accis-Zettel zu schlachten, auß gerülte Waage verstatet.

9.

Wenn nun bey dergleichen Fällen einem Fleischer oder sonst jemanden das Viehe derauffal verunglückte, daß er solches mager abschlachten müste, so soll er nur die Helffte der Accise davon abstratten.

Und darff, waen das Vieh mager abgeschlachtet werden muß, nur die halbe Accise davon erlegt werden.

10.

Da auch ein Vieh unrein, oder so beschaffen wäre, daß es nicht verkauft oder genossen werden könnte, sondern dem Schinder übergeben werden müste, so wird dem Fleischer oder Haus Wirthe die völlige Accise, wenn es beschneiget worden, erlassen. Im Fall aber ein Schwein sinnicht, und solcher gestalt zwar noch, jedoch nicht mit Nutzen zu gebrauchen, und das Fleisch wohlfeiler zu verkaufen, ist nur die Helffte demselben zurück zu geben.

Von ganz unreinem Viehe wird die völlige Accise erlassen, von sinnichten Schweinen hingegen nur die Helffte zurückzet.

B 5

Denen

11.  
Halb vor's Haus, und  
halb zur Banck zu  
schlachten, ist nicht nach-  
gelassen.

12.  
Durch sein Gesinde  
unangemeldet schlach-  
ten zu lassen, ist verbo-  
then.

13.  
Jung Vieh wird nur  
den ersten Sommer ü-  
ber vor klein, nachge-  
hend's aber vor groß  
und alt geachtet.

14.  
Von keinem Viehe,  
so beym Eingange ver-  
accisiret, wird weiter  
nichts entrichtet.

15.  
Jedweden Fleischer  
passiret jährlich etwas  
zur Haus-Consumtion.

11.  
Denen Fleischern und andern Bürgern soll nicht nachgelassen  
seyn, halb vor das Haus und halb vor die Banck zu schlachten, wein  
dergleichen nur allerhand Unterschleiff nach sich ziehet; jedoch mögen  
wohl zwey oder mehr Fleischer ein Stück zur Banck, oder auch etli-  
che Bürger oder andere Inwohner dergleichen mit einander zur Haus-  
Consumtion, gegen Erlegung der gesetzten Accise, schlachten.

12.  
Wer durch sein Gesinde, so bey dem Schlachten nicht herkom-  
men, schlachten lässet, und es nicht anmeldet, ist über die Wegnehmung  
des Stückes noch sonsten mit Nachdruck zu kestraffen.

13.  
Säuger, Lämmer, Zickelgen und Spann-Ferkel werden nur  
den ersten Sommer über und bis Michaelis vor klein, nachgehends  
aber vor groß und alt Vieh in seiner Art gehalten und veraccisiret;  
welche aber außser der ordentlichen Zeit fallen, werden ein halb Jahr  
lang vor dergleichen geachtet.

14.  
Wann auch von diesen Stücken, ingleichen von Gänzen, Wel-  
schen und Calcucutischen Hähnen und Hühnern, beym Eingange  
die gesetzte Accise entrichtet, so ist beym Schlachten weiter nichts zu  
fordern.

15.  
Einem jedweden Fleischer und Gast-Wirthe werden jährlich  
vor sich und sein Haus ein Ochse und zwey Schweine zum Haus-  
Gebrauch, gegen Entrichtung der zum Haus-Schlachten gesetzten  
Accise, passiret.

## Über das IV. Capitel. Von Victualien.

1.  
Welche Victualien-  
Händler nicht allein  
Parthey-weise, sondern  
auch einzeln verkauf-  
ten, passiren vor keine  
Grossiret.

2.  
Von der Lösung ver-  
accisireter Victualien hier  
der der Handelsmann  
weiter nichts, der Kauf-  
fer hingegen vom Tha-  
ler noch 3. Pfennige.

3.  
Butter, Käse, Milch  
und dergleichen von ei-  
genem bey der Stadt  
verhandenen Viehe ist  
zur Haus-Consumtion  
frey, was aber verkauft  
wird, zu veraccisiren.

4.  
Die Fischer sind zu  
vereyden, daß sie bey  
Ausgange jeder Woche  
die Accise entrichten  
wollen.

1.  
Wenn ein Kauffmann einige Victualien nicht allein Parthey-  
und Stück, sondern auch Pfund, Groschen- und Pfennig-weise ver-  
kauffet, so ist er vor keinen Grossirer zu halten, sondern muß alle Wa-  
ren durchgehends gleich andern Handels-Leuten vergeben.

2.  
Im Fall ein Victualien-Händler seine bereits beym Eingange  
veraccisirete Waaren an dem Orte seiner Wohnung, oder in andern  
Städten verkauffet, darff er von der Lösung keine fernere Accise ab-  
stratten, der Käuffer und Consumente aber ist vom Thaler des Ein-  
kauffs 3. Pfennige außs neue zu erlegen gehalten.

3.  
Was ein Bürger von seinem eigenen Viehe, davon er die mo-  
natliche Accise entrichtet, an Victualien, als Butter, Käse, Milch und  
dergleichen selbst verzehret, davon ist er zwar Accis-frey; wenn er  
aber was an andere darvon verkauffet, solches muß er bey Straffe  
der Confiscation nicht eher abfolgen lassen, bevor der Käuffer die Accise  
erleget, und darüber einen Zettul gelöset.

4.  
Allein und vor denen Städten wohnende Fischer müssen derge-  
stalt verpflichtet werden, daß sie beym Ausgange jeder Woche dasje-  
nige, was sie an Fischen nach und nach gefangen, und entweder selbst  
verbraucher, oder an andere verkauffen, bey der Accis-Einnahme rich-  
tig









tig anmelden, und die Accise davon nach dem Werth und der Losung zur Casse lieffern wollen.

<sup>5.</sup> Auch müssen die Fisch-Händler schwören, daß sie alle diejenigen Fische, welche sie bey der Stadt oder an andern Orten erkauffen, und entweder selbst oder durch andere Leute in die Städte und Vorstädte bringen lassen, es mögen selbige in oder vor der Stadt, oder auch anderwärts verkauffet werden, nicht weniger, was von ihnen an andern Orten erkauffet, und, ehe es zu ihren Wohnungen gebracht, so gleich wieder verhandelt worden, nach dem Maasse, Gewichte und Werthe bey der Accis-Einnahme jedesmahl richtig anmelden, und der Accis-Ordnung gemäß vergeben wollen.

<sup>5.</sup> Die Fisch-Händler aber, daß sie nichts unangemeldet und unveracciset kauffen, oder wieder verhandeln wollen.

<sup>6.</sup> Wenn die Bürger und Inwohner selbst Fische und Krebse fangen oder auch zum häußlichen Gebrauch vom Lande hohlen, und zur Stadt bringen, müssen sie davon die völlige Accise gleich denen Händlern und Fischern entrichten.

<sup>6.</sup> Die Bürger müssen von ihren selbst gefangenen, oder zur Stadt bringenden Fischen und Krebsen ebenfalls Accise geben.

<sup>7.</sup> Die Salz-Verwaltere, Factores und Schencken oder andere, so mit Salz handeln, müssen einen Eyd ablegen, daß sie keinem Käufer von Bürgern, in und vor der Stadt das geringste an Salze absetzen lassen wollen, ehe und bevor ihnen darüber ein Accis-Zettel produciret; was sie aber einzeln, Maßgen-Groschen und Dreyer-weise verkauffen, davon müssen sie, so viel bey der Stadt verbraucht wird, die Accise selbst erlegen, und solche entweder von Käuffern wieder fordern, oder statt dessen etwas weniger an Salz geben; dahingegen, was außs Land verkaufft wird, ganz frey auspassiret.

<sup>7.</sup> Die Salz-Administratores und Händler müssen verpflichtet werden, nichts unveracciset bey der Stadt zu verkauffen.

## Über das V. Capitel. Von allerhand Kauffmannschafften.

<sup>1.</sup> Diejenigen, so mit Jouvelen, Gold und Silber handeln, es seynd Goldschmiede oder andere, mögen auch die Waaren zur Stadt bringen, oder innerhalb derselben verkauffen, und entweder in Städten, oder sonsten außm Lande, in gleichen außm Messen und Jahrmärkten, wieder verhandeln, müssen über die verglichene Summa, so sie von ihrem Verdienst der gefertigten Arbeit geben, davon absonderlich an dem Orte ihrer Wohnung die Handlungs-Accise entrichten.

<sup>1.</sup> Die Jouvelen-Gold- und Silber-Händler seynd zu verstehen, daß sie alles richtig angeben und veraccisiren wollen.

<sup>2.</sup> Die Juden, so weit ihnen in Chur-Sächsischen Landen zu handeln vergönnet, müssen sich in der Stadt, wo sie etwas verkauffen wollen, auf der Accis-Stube angeben, und ihre Waaren specificiren, auch zur Versicherung, daß sie das Verkaufte richtig anmelden wollen, ein richtiges Pfand niederlegen; es kan auch wohl nach Befinden mit einem und dem andern wegen einer gewissen Zeit, welche er in der Stadt verbleiben will, die Accise auf ein gewisses behandelt, und von demselben so fort erleyet werden.

<sup>2.</sup> Die Juden müssen auff der Accis-Stube ein richtiges Pfand niederlegen, oder auff ein gewisses mit ihnen gehandelt werden.

<sup>3.</sup> Wenn die Juden mit der Post in die Städte kommen, sollen dieselben, bey Vermeidung der Conflation und anderer willführlichen Straffe, zuvor keine Sache bey andern Juden oder sonsten jemanden ablegen, ehe sie solche bey der Accis-Einnahme angemeldet; diejenigen

<sup>3.</sup> Düssen auch bey der Ankunfft nicht das geringste ablegen, bis sie alles angemeldet und visitiren lassen.

Juden aber, so zu Fuß anhero kommen, sollen zuörderst von dem Thor-Schreiber examiniret, ihre Waaren visitiret, und so dann, jeztgedachter maassen sich zu bezeigen, angewiesen werden.

4.  
Guldene und silberne Spitzen, Posamenten und ausländische Ranten sind an einem Ende zu stempeln.

4.  
Alle guldene und silberne Spitzen, Posamenten auch ausländische kostbare weisse Ranten, seynd so fort bey der Ankunft, Stückweise mit dem gewöhnlichen Stempel auf einem Ende zu besiegeln, und wenn bey denen Handels-Leuten einige auf solche Art nicht gezeichnet befunden werden, solche so fort zu confisciren.

5.  
Alle zur Stadt kommende Waaren müssen bey der Ankunft visitiret und vergebend werden.

5.  
Wenn fremde oder inländische Kauff-Leute Waaren in die Städte zum Verkauf bringen, müssen solche so fort vor die Wage gerücket, nach Vorzeigung einer richtigen Specification aufs genaueste visitiret, und so dann in der Accis-Einnahme behörig vergebend werden.

6.  
Was an Juden, Zeugen, oder andern fabricirten Waaren weggeführt wird, ist vorher zu stempeln, die übrigen Güther nur in Aufgenstein zu nehmen.

6.  
Im Fall auch die Kauff-Leute und Erzhmer, Tücher, Zeuge, oder andere fabricirte Waaren nacher Leipzig oder sonsten auf Messen und Jahrmärkte wegführen, sollen sie solche, damit man sehen kan, ob sie eben diese und nicht andere Waaren mit zurück bringen, jedesmahl vorher stempeln und aufzeichnen lassen: die übrigen Kauffmannschafft's-Waaren aber, so nicht süglich zu stempeln, sind nur anzumelden, und auf der Accis-Stuben aufzumercken, so dann ein Passir-Zetruil darüber zu ertheilen, welcher bey der Ausfuhr dem Thor-Schreiber vorzuzeigen, und bey der Zurückkunft alles aufs accurateste hinwieder zu visitiren, damit keine Unterschleiffe hierunter vorgehen mögen; inmassen denn alles, was unangemeldet ausgeführt oder herein gebracht wird, der Confiscation unterworfen ist.

7.  
Durchgehende und Fremden zusehende Sachen sind frey.

7.  
Die durchgehende Waaren, so nicht Inwohnern, sondern Fremden zusehen, bleiben zwar von der Accis gänzlich befreuet; weils aber unter deren Rahmen nicht geringer Unterschleiff zu geschehen pfleget, so müssen jedesmahl die Waaren, welche durch die Städte geführt werden, unter denen Thoren versiegelt, und wenn solche nicht gerades Weges wieder ausgehen, sondern sich eine Stunde oder länger auffhalten, gleichfalls vor die Wage gerücket, auch bey dem Ausgange von dem Thor-Schreiber das Siegel wohl recognosciret, und ob nicht etwas mehr aufn Wagen gelegen, oder davon kommen, nachgesehen werden.

8.  
Was aber davon in der Stadt verkauft wird, ist zu veraccisiren.

8.  
Würde aber der Kauffmann oder Erzhmer einige Sachen davon in der Stadt verhandeln wollen, hat er sich dieserhalb auf der Accis-Stuben anzumelden, ein Verzeichniß der Waaren nebst dem Werthe, wie er selbigen auf Erfordern vermittelst Endes zu behaupten getrauet, zu übergeben, darauff selbige mit der Specification zu collationiren, und wann der Kauffmann wieder weg zu reisen entschlossen, solche bey der Accis-Stuben nochmalts anzumelden, von denen Visitatoribus zu besichtigen, das verhandelte zu veraccisiren, und ist darauff ein Passir-Zetruil zu ertheilen, gegen dessen Vorzeigung der Thor-Schreiber denselben passiren lassen soll.

9.  
Die Commissions-Güther sind gleich bey dem Eingange zu ver-

9.  
Die Commissions-Güther sind gleich andern Waaren bey der Einfuhr zu veraccisiren, und denen Kauff- oder andern Leuten, so der-











dergleichen zur Stadt bringen, in ihre Bücher auffzuzeichnen, und an beyden Enden mit einem besondern Stempel zu bedrucken, auch wann solche unverkauft wieder weg gehen, das Geld zurück zu geben, die Waaren zu versiegeln, in denen Büchern abzuschreiben, und darüber ein Passir-Zettel zu ertheilen, unterm Thore aber muß genaue Acht gegeben werden, daß solchane Waaren auch wirklich versiegelt wieder hinaus gehen, und solches von dem Thor-Schreiber aufm Passir-Zettel attestiret werden; über diese Ausgaben ist von denen Einnehmern ein besonder Capitel in Rechnung zu führen, mit der Rubric: Wieder erstattete Gelder wegen zurück gegangener Commissions-Waaren.

accisiren, und wann sie unverkauft wieder weg gehen, das Geld zu restituiren.

10.

Dafern auch etwan aus andern auswärtigen Städten und Provinzen kommende Güther unter dem Rahmen eines Kaufmanns oder Erahmers in einer andern Stadt als Durchgang niedergelegt würden, haben die Accis-Bedienten solche zu versiegeln und nachzuforschen, ob auch in- oder ausserhalb denen Jahrmärkten selbige eröffnet werden, auf welchem Fall das Gut vor Contraband zu erklären.

10.

Die Güther, so als Durchgang niedergelegt werden, sind zu versiegeln.

11.

Mit denen Gros-Händlern soll es ratione derer Kaufmannschafften eben als wie beym Viechalien gehalten, und insonderheit derjenige, welcher allerhand Waaren nicht in Tonnen, Packen-Centner- und Stückweise, sondern auch einzeln innerhalb Landes verkauft, vor keinen Grossirer geachtet werden.

11.

Wer nicht alleine Parthey- und Pachtweise, sondern auch einzeln handelt, passiret vor keinen Grossirer.

12.

Wann die Kauf- Leute und Erahmer von denen Gros-Händlern einige Waaren erkauffen, müssen sie die völlige Accise, als wenn sie solche aus der ersten Hand bekämen, entrichten.

12.

Was von Gros-Händlern gekauft wird, davon ist der Käufer die völlige Accise zu bezahlen schuldig.

13.

Vom Verkauf derer Waaren und Materialien, es mögen solche Rahmen haben, wie sie wollen, welche vorhin von dem Orte, wo ein jedweder wohnet, veraccisiret sind, darff der Verkäufer in- oder ausserhalb denen Jahrmärkten, von dem gelöseten Gelde, in andern Städten weiter nichts abfakten; er muß aber einen Passir-Zettel von dem Accis-Einnehmer an dem Orte seiner Wohnung fordern, solchen mit sich nehmen, und dem Einnehmer an dem Orte des Jahrmarkts vorzeigen, in Ermangelung dessen er die Accise von der Lösung zu geben schuldig ist.

13.

Welche Waaren einmahl an dem Orte der Wohnung veraccisiret, davon darff der Verkäufer weiter nichts entrichten.

14.

Gleicher gestalt dürfen die Kauf- Leute oder Erahmer aus einer andern Stadt von denen Waaren, womit sie in denen Jahrmärkten durch Kauf- oder Verkaufung was genommen und an sich gebracht, bey dem Erkauff keine Accise erlegen, es müssen aber dieselben solche bey dem Accis-Einnehmer des Orts richtig anmelden, darüber gestempelte Passir-Zettel fordern, und an dem Ort der Wohnung zu erst dem Thor-Schreiber vorzeigen, sodann auf die Accis-Stube bringen und die Accise davon abgeben.

14.

Die an andern Orten verkaufte Waaren werden allzar frey ausgehandelt, und an dem Orte der Wohnung vergeblich.

15.

Der Kaufmann, Erahmer und Höcker in der Stadt, wo die Jahrmärkte und sie selbst wohnhaftig sind, müssen die erhandelte Waaren ohne Unterscheid so fort nach geendigtem Jahrmarkte, auf der Accis-Stube an Endes statt schriftlich anmelden, und die Accise davon bezahlen.

15.

Was an Waaren in Jahrmärkten erkaufft wird, ist nach deren Endigung anzumelden, und zu veraccisiren.

16.  
Alle an andern Orten erkaufte Güter müssen an dem Orte der Wohnung angemeldet und vergeblich werden.

17.  
Und wenn dergleichen in einer andern Stadt niedergeleget, so ist von daraus ein Schein oder Passir-Zettel mitzunehmen.

18.  
Keine Niederlage ist auffm Lande zu gestatten.

19.  
Wann veraccisirte Waaren in die andere Hand kommen, müssen noch 3. Pfennige vom Thaler vergeben werden.

20.  
Von einmahl veraccisiren rohen Materialien, und daraus gefertigter Arbeit dürfen die Künstler und Handwerks-Leute weiter nichts entrichten.

21.  
Die einkommenden fremden Tücher, so im Lande bleiben, sind mit einem besondern Stempel zu bemerken.

22.  
Diejenigen aber, so wieder außer Landes gehen, zu versiegeln.

23.  
Wann die fremden Tuch-Händler nicht Caution stellen, sich im Lande possessionirt zu machen, müssen sie von fremden Tüchern, ob sie auch gleich das

16.  
Im Fall ein Kaufmann allerhand Güther, wie die Nahmen haben mögen, in andern Städten zusammen kauft, muß er an dem Orte seiner Wohnung, er mag solche dahin bringen oder nicht, die völlige Accise erlegen, auch zu dem Ende, und damit kein Unterschleiff darbey vorgehen möge, von dem Orte des Einkaufs einen Passir- oder Zoll- und Geleits-Zettel alhier produciren, und zugleich ein richtig Verzeichniß der gehandelten Waaren auf der Accis-Einnahme mit übergeben.

17.  
Daferne auch die Kauff-Leute einige Waaren an andern Orten niederlegen, sie mögen Vorhabens seyn, solche zu ihren Wohnungen bringen, oder in andere Provinzen gehen zu lassen, so müssen sie von dem Accis-Einnahmer an dem Orte der Niederlage, oder in Mangelung dessen von der Obrigkeit jedesmahl einen Passir-Zettel oder Schein mit sich nach Hause bringen, und darauß die Accise an dem Orte der Wohnung erlegen.

18.  
Auffm Lande und in denen Nemtern ist, so weit es nicht erlaubet, keine Niederlage weder von fremden noch inländischen Tüchern, noch andern Güthern und Waaren bey Straffe der Confiscation zu gestatten.

19.  
Mit Veraccisirung derer Waaren, sie haben Nahmen, wie sie wollen, welche ein Kaufmann und Erzhimer, oder sonst ein Consumente aus einer andern inländischen Stadt, wo solche schon von dem Verkäufer vergeben, abhohlet, hat er sich wie beym Victualien verordnet, gleichfalls bey Vermeidung der Confiscation zu verhalten, und vom Thaler noch 3. Pfennige an dem Ort der Wohnung zu geben.

20.  
Die Künstler und Handwerks-Leute dürfen von allerhand rohen Materialien, welche sie von dem einheimischen Kaufmanne, und nicht aus der ersten Hand bekommen, keine Accise, auch nichts auf denen Jahr-Märkten von der Losung noch sonst von der aus denen einmahl veraccisirten Materialien gefertigten Arbeit und Manufacturen, ausser von denen Dingen, welche in der Accis-Ordnung besonders beleyet, das geringste entrichten.

21.  
An alle und jede einkommende fremde Tücher, so im Lande verkauft werden sollen, muß ein besonderes Wey-Loth gehangen, und darauß die Worte: Fremd Tuch, gestempelt, auch, welche nicht also gezeichnet, confisciret werden.

22.  
Diejenigen fremden Tücher aber, womit der einheimische Kaufmann außwärts Handlung treiben will, muß er Ballen- oder Packweise einbringen, die Accis-Bediente solche versiegeln, und ohne deren Gegenwart der Eigenthümer selbige nicht wieder eröffnen.

23.  
Die fremden Tuch-Händler, wenn sie gleich in einer Stadt das Bürger-Recht gewonnen, aber nicht würcklich da wohnen, sollen dennoch schuldig seyn, den ihnen auferlegten und auf die fremden Tücher gestellten Accis doppelt zu entrichten; daferne sie aber Versicherung stellen, daß sie innerhalb Jahres-Zeitt in einer Stadt sich











sich ansäßig machen wollen, sind sie denen Einheimischen gleich zu tractiren.

<sup>24.</sup> Da auch die fremden Kauff-Leute oder Gewand-Schneider aus denen benachbarten und auswärtigen Landen, dergleichen fremde Tücher auf Jahr-Märkten in die Städte bringen, müssen solche auf obige Art gestempelt und der völlige Accis darvon bezahlet, oder, auf den Verweigerungs-Fall, solche bis zu deren Rückreise versiegelt, und zu verkauffen nicht gestattet werden.

<sup>25.</sup> Die in denen unter Chur-Sächsischen Hobeiten gelegenen Städten gemachte Tücher sind mit einem Bley-Lothe, worauf der Nahme der Stadt, wo sie fabriciret, gezeichnet, so gleich bey der Schawe nach erlegter Accise zu stempeln, in dessen Unterbleibung aller zu confisciren.

<sup>26.</sup> Wann aber dergleichen aus einem andern Orte, wo die Accise nicht eingeführet, in eine Accis-bare Stadt kommen, so muß derselben Accis-Stempel bey der Ankunft darauff geschlagen, und die Accise davon entrichtet werden.

<sup>27.</sup> Welche Land-Tücher die Gewand-Schneider oder Tuchmacher Ellen-weise abschneiden wollen, müssen mit einem sonderlichen Stempel, dessen Umschrift: Zum Ausschchnitt: gestempelt werden.

<sup>28.</sup> Auch müssen die Schau-Meister jedesmahl die Tuch-Accise bey der Schaw und Stempelung einfordern, solche monatlich zur Accis-Casse liefern, und deswegen verendet werden.

<sup>29.</sup> Die Kauff-Leute und Gewand-Schneider, wenn sie die in gedachten Chur- und Sächsischen Städten gekauffte und von ihnen veraccisirete Tücher auf Jahr-Märkten Ellen- oder Stück-weise wieder verhandeln, sollen von dem Verkauf ferner keine Accise zahlen.

<sup>30.</sup> Ein inländischer Holz-Händler giebet an dem Orte seiner Wohnung, er mag das Holz dahin bringen, oder nicht, die völlige Handlung-Accise, ein Fremder aber muß solche in der Stadt des Verkaufes und der Abladung entrichten, und müssen die Accis-Bedienten das zu Wasser und Lande ankommende Holz jedesmahl in Augenschein nehmen, auch, ob es mit den Zoll- oder Beleihs-Zerteln überein komme, fleißig examiniren.

<sup>31.</sup> Die Holz-Verwalter und Anweiser müssen schwören, daß sie Niemanden das geringste an Holze, ehe und bevor ihnen ein Accis- oder Passir-Zettel vorgezeigt worden, weder anweisen noch abfolgen, und wegführen, noch auch solches durch die Irigen geschehen lassen wollen.

<sup>32.</sup> Welcher von seinem Pferde- oder Vieh-Handel an dem Orte seiner Wohnung die Accise schon abgegeben, verbleibet an andern Orten in- oder außerhalb denen Jahr-Märkten darvon befreuet, der Käufer hingegen ist solcher aufs neue unterworfen.

Bürger-Recht gewonnen, doppelten Impost geben.

<sup>24.</sup> Alle ins Land kommende fremde Tücher sind entweder zu veraccisiren, oder zu versiegeln.

<sup>25.</sup> Inländische Tücher sind gleich bey der Schawe zu stempeln und zu veraccisiren.

<sup>26.</sup> Im Fall aber unveraccisirete Land-Tücher in eine accisbare Stadt kommen, so ist solches bey der Ankunft zu beverachtlichen.

<sup>27.</sup> Die Land-Tücher zum Ausschchnitt sind mit einem sonderlichen Stempel zu bezeichnen.

<sup>28.</sup> Die Schau-Meister nehmen gleich bey der Siegelung die Accise ein.

<sup>29.</sup> Beym Ausschchnitt veraccisireter Land-Tücher wird von der Erlangung weiter nichts gegeben.

<sup>30.</sup> Vom Holz-Handel giebet ein Inländischer an dem Orte seiner Wohnung, ein Fremder hingegen an dem Orte des Verkaufes die Accise.

<sup>31.</sup> Die Holz-Verwalter und Anweiser sind zu verordnen, nichts ohne Accis- oder Passir-Zettel an Holze abfolgen zu lassen.

<sup>32.</sup> Wann ein Pferd- und Vieh-Händler an dem Orte seiner Wohnung die Accise entrichtet, so giebet er weiter nichts, wohl aber der Käufer.

32.  
Das rohe und ge-  
gerbte Leder ist nach er-  
legter Accis, zu Item  
poln.

33.  
Alle und jede Häute und Leder, es werden solche roh oder  
gahr gemacht, in die Städte gebracht, oder in selbigen gegerbet,  
müssen, darmit man sehen kan, ob solche veraccisiret oder nicht,  
mit einem darzu geordneten Stempel nach erlegter Accis bemercket,  
oder daferne etwas ungezeichnetes gefunden wird, solches so fort  
hinweg genommen werden.

34.  
Alle Bau- Materiali-  
en sind zwar zum neu-  
en Aufbau, und nöthi-  
gen Reparaturen, nicht  
aber zu Fuß-Gebäuden  
Accis frey.

34.  
Die Accis der erkauften Bau- Materialien soll zwar denen  
Neuanbauenden und Abgebrandten, wie auch denen, welche noch  
wendige Ausbesserung thun müssen, keines weges aber denenjen-  
igen, so um mehrer Bequemlichkeit willen, und nur zur Lust bauen,  
frey passiren.

35.  
Daferne ein Inlän-  
discher einige Waaren  
an die Grenze, oder auf  
serhalb Landes liefert,  
muß er eines Orts, wann  
aber ein Fremder sol-  
che selbst abbolet, dieser  
die Accis abführen.

35.  
Wenn ein fremder Kaufmann mit denen Einheimischen über  
eine Parthey Waaren dergestalt contrahiret, daß ihm solche entwe-  
der an die Grenze, oder ausserhalb Landes zu liefern, muß der In-  
ländische Accis vor sich selbst entrichten.

36.  
Was ein Kaufmann  
an Waaren auch nicht zu  
seiner Wohnung bring-  
et, ist dennoch dafelbst  
zu vergeben, und vom  
Käufer in loco Con-  
sumtionis aufs neue zu  
veraccisiren.

36.  
Würde ein einheimischer Handelsmann allerhand Waaren  
von auswärtigen Orten kommen, und nicht alles zu seiner Woh-  
nung bringen, sondern etwas davon in andere Städte liefern lassen,  
muß er dennoch alles und jedes, an dem Orte, wo er schaffet, an-  
melden, und völlig veraccisiren, der Käufer auch nichts desto weni-  
ger in der andern Stadt den auf die bereits veraccisirte Waaren  
gesetzten Accis davon abgeben.

37.  
Toboch darf er das-  
jenige, was er ausser-  
halb Landes erhandelt,  
und so fort wieder er-  
kauft, bey der Heim-  
kunft nicht vergeben.

37.  
Woferne ein inländischer Kaufmann gewisser Handlung hal-  
ber auf fremde Messen oder andere Dertzer geher, und ihm dafelbst  
einige Umschläge vorkommen, daß er Waaren erhandelte, und sei-  
nes Gewinnes halber so fort hinwieder veräußerte, soll er auf diesen  
Fall nicht gehalten seyn, solche auswärtige Handlung bey seiner  
Heimkunft anzumelden, weniger zu veraccisiren.

38.  
Ob gleich einige  
Waaren in der Accis-  
Ordnung nicht benen-  
net, so sind sie doch mit  
der Accis keines weges  
verschonet.

38.  
Alle Waaren und Güther, welche in der Accis-Ordnung nicht  
ausdrücklich benennet seyn, müssen dennoch, nach deren Unterscheid,  
und dem Preise, inhalts der Sätze vergeben, und in diejenige Classe,  
dahin sie einiger massen gehören, gesetzt werden.

39.  
Die Fuhr- Leute sind  
zu verwarren, alle Gü-  
ter und Waaren rich-  
tig anzumelden.

39.  
Beslich müssen alle Kauf- und Handels- Leute, auch Erähmer  
und Höcken, oder deren Factores ihre Fuhr- Leute nachdrücklich ver-  
warren, daß sie alle Güther und Waaren in denen Städten, wosin sie  
solche liefern, bey denen Thor- Schreibern richtig anmelden, oder daß  
sie wegen des Verschwiegenen selbst büßen müssen, gewärtig seyn sol-  
len; auch sind die Fuhr- Leute zu besserer Verhütung derer Unter-  
schleiffe mit einem Eyde zu belegen.

Über











## Ueber das VI. VII. und VIII. Capitel,

### Von liegenden Gründen, an Aeckern, Wiesen und Feldern, ingleichen vom Viehe, auch Künstlern, Handwercks-Leuten und Tagelöhnern.

<sup>1.</sup> Wer einen wüsten und bewachsenen Acker ausrottet, oder rein macht, hat von der Zeit an, da er solchen gereinigt, vier freye Saat-Zeiten, halb auff den Winter, halb auff den Sommer, oder wie das Land am süglichsen sich bestellen lassen wird, zu gemessen. Würde er aber solchen hierauff liegen lassen, und weiter nicht besäen, muß er die Accise von der frey-genossenen Erndte nach bezahlen, worunter jedoch die Brache nicht zu verstehen; ingleichen, wer wüste Weinberge und Gärten erbauet, der soll von der Zeit an, da solche nutzbar gemacht, zwey Frey-Jahre haben.

<sup>1.</sup> Auff wüste und ausgerottete Aecker werden 4. Saat-Zeiten freygelassen.

<sup>2.</sup> Wann ein Bürger Acker pachtet, so muß er von denen darauff erwachsenen Früchten, ohne Unterscheid, sie stehen gleich im Catastro oder nicht, den Eingangss-Accis erlegen.

<sup>2.</sup> Wenn ein Bürger vom andern Acker pachtet, muß er die Eingangss-Accis entrichten.

<sup>3.</sup> Derer Wasser- und Wetter-beschädigten Acker seynd nach erstatterem Bericht und Bescheinigung auff gewisse Jahre nach Gutbefinden des Accis-Collegii, von der Accise zu eximiren; die Einnehmer aber haben solche dennoch mit in Einnahme und Ausgabe zu führen, damit die Catastra und Rechnungen nicht verrücket werden mögen.

<sup>3.</sup> Die Felder derer Wasser- und Wetters-beschädigten sind auff gewisse Jahre Accis frey.

<sup>4.</sup> Welche Aecker und Felder nicht Bürgern und Inwohnern derer Städte, sondern Auswärtigen zugehören, davon werden die vörligen Steuer- und Onera zur Accis-Einnahme bezahlt.

<sup>4.</sup> Welche Aecker Auswärtigen zugehören, bleiben bey ihren vorigen Steuern und Gaben.

<sup>5.</sup> Diejenigen Bürger und Inwohner, welche das Graf von ihren Wiesen wegnehmen, und an Auswärtige verkaufen, müssen solches so fort, auch wie viel Fuder ohngefehr darauff gewachsen, bey der Accis-Einnahme anmelden, und die gesetzte Accise davon entrichten, auf solche Maasse es auch mit dem Heu, welches einige auff denen Wiesen in Hauffen stehen lassen, nach vorher gemachtem Anschlage zu halten, bevor auch solches geschieht und die Accise erleger, soll das Heu bey Straffe der Confiscation nicht von der Stelle geführt werden.

<sup>5.</sup> Wenn das Graf von Wiesen verkauft, oder das Heu in Hauffen gesetzt wird, so ist es nach Fudern anzuschlagen, und zu vergelten.

<sup>6.</sup> Wenn ein Fremder ein oder mehr Häuser in der Stadt zum Eigenthum hat, und keines wirklich bewohnt, noch sich in einer andern accisbaren Stadt auffhält, so giebet derselbe, ob er auch gleich Nichts Rente darinnen hätte, davon die Helffte der vormahligen Steuer-Abgaben; wann er hingegen in einer accisbaren Stadt wohnt, so bleibet er davon befreuet.

<sup>6.</sup> Ein Fremder, so kein Haus bewohnt, giebet bey denen halben Abgaben.

<sup>7.</sup> Das Rind- oder Schaaff-Vieh müssen die Thor-Schreiber und Västirer alle Jahr 2 mahl, als im Frühlinge, wann es zu Felde gehet, und gegen den Winter, wenn es auffgestallet wird, zählen, auch überdem die Hirten und Schäfer verreydet werden, daß sie, wie viel ein je-

<sup>7.</sup> Das Rind- oder Schaaff-Vieh ist alle Jahr zu zählen.

der Bürger an Vieh hat, so oft es erfordert wird, richtig anmelden wollen.

8.  
Was beym nachzählen verbunden, ist ein halbes Jahr über zu veraccisiren.

8.  
Was sich beym nachzählen an Vieh oder Schaafen befindet, davon muß die monatliche Accise, ein halbes Jahr über, und bis es wieder gezählet wird, behörig abgeführt werden, es würde dann erwiesen, daß es inzwischen gestorben, verkauffet oder geschlachtet, und ist dergleichen jedesmahl bey der Accis-Einnahme anzumelden, und abschreiben zu lassen, worauff pro rata temporis obgedachte Accite nicht, jedoch der Monat, in welchem es abgangen, noch vor voll zu fordern.

9.  
Die Nahrungs-Gelder sind nach proportion eines jeden Gewerbes und Zustandes anzulegen.

9.  
Die Anlegung derer Künstler, Handwerks-Leute und Tagelöhner Nahrungs-Gelder, ist nach Unterscheid eines jedweden Profession und Gewerbe zu formiren, auch ob einer oder der andere bereits sonst mit der Accise zur Gnüge getroffen wird, vernünftige Reflexion zu machen, und darnach die Accisanten in gewisse Classen zu theilen, jedoch dieses nicht ehe, als bis die 24. Extra-Ordinair-Quartember wegfallen.

10.  
Derer Restanten Felder und andere Grund-Stücken sind zu verkreuzen, oder die Scheunen zu verschließen, ihnen aber keines weges die Accis-Zettel zu denegiren.

10.  
Und leglich ist hierbey zu notiren, daß, wann Aecker, Wiesen, Gärten und Vieh: Accise auch Nahrungs-Gelder zurück bleiben, sollen derer Restanten Felder und andere Grund-Stücken, zu Vermeidung anderer Executionen, des Sommers und Frühlings, sonderlich zur Saat- und Erndten-Zeit verkreuzet, und besieckel im Herbst und Winter aber, die Scheunen so lange, bis sie den Rückstand völlig abgeführt, verschlossen werden; die Accis- und passir-Zettel aber sind ihnen keines weges deshalb zu versagen, weniger die Büchlein zurück zu behalten.

## Allgemeine Regulen,

Wornach so wohlh die Accis-Bedienten, als Accisanten und Consumenten sich zu achten.

1.  
Es ist niemand von der Accise befreyet.

1.  
Von Erstattung vorher gesetzter Consumtions-Accis und Beobachtung derer disseits gemachten Regulen, ist kein hoher noch niedriger Civil- und Kriegs-Bedienter noch gemeiner Soldate, noch sonst jemand, er sey von was Stande und Wesen er wolle, befreyet.

2.  
Auffer Professores, Kirchen- und Schul-Bediente, nebst derer Wittven, ingleichen die Hospitalia.

2.  
Die Professores auff Universtitäten, wie auch die Geistlichen, Schul- und Kirchen-Bediente, nebst derer Wittven, ingleichen die Spitzthiler und Bawen-Häuser, sind vor ihre Haus-Consumtion zwar von der Accise befreyet; jedoch haben sie, um mehrer Nichtigkeit willen, alles und jedes, was sie zur Haushaltung, auch Hochzeiten, Kindtrauffen und Begräbnis derer Ibrigen gebrauchen, gleich andern zu veraccisiren, und dessen Wiedererstattung, so viel es beträgt oder nach Befinden ein Equivalent dafür aus der Accis-Einnahme Monatlich hinwieder zu gewarten.

3.  
Von bürgerlicher Nahrung und Steuerbaren Grund-Stücken sind auch die Eximiren nicht frey.

3.  
Da hingegen diese befreyete Personen von dem, womit sie bürgerliche Nahrung treiben, und handeln, ingleichen von Steuerbaren Aeckern, Wiesen und Gärten, keines weges frey seyn können, auch









auch von fremden Wein, und ausländischem Biere, die Accise, ohne zu gewarten habender Restitution, gleich andern erlegen müssen.

<sup>4.</sup> Würde auch jemand von denenjenigen, so monatlich ihre verlegte Accise wieder bekommen, Tisch-Gänger halten, so ist demselben nach Proportion des wöchentlichen Kost-Geldes etwas gewisses monatlich bey der Accise inne zu behalten.

<sup>4.</sup> Wenn sie Tisch-Gänger halten, so wird ihnen nach Proportion des Kost-Geldes etwas gewisses abgezogen.

<sup>5.</sup> Hiernächst sind die zum Berg-Bau benötigte Materialia, und was zum Berg-Wercken gebraucht wird, Accis frey, es müssen aber die Berg-Vermitter und Schicht-Meister, von welchen eine gewisse Person dikhhalb zu verenden, jedesmahl glaubwürdige Attestata von sich stellen, daß die freygelassene Sachen wirklich dahin geliefert und verwendet worden.

<sup>5.</sup> Die zum Berg-Bau benötigten Materialia sind Accis frey.

<sup>6.</sup> Ferner dürfen auch die Officirer und gemeine Soldaten die Fütterung an Hafer, Heu und Stroh, so sie zum Behuf ihrer Dienst-Pferde gebrauchen, nicht veraccisiren, sondern sind wegen dieser drey Stücke, weiter aber im geringsten nicht, Accis frey.

<sup>6.</sup> Auch dürfen die Officirer und gemeine Soldaten die Fütterung zu ihren Dienst-Pferden nicht vergeben.

<sup>7.</sup> Diese vorher benannte Befreyete, und welche sonst Brand-Schadens oder anderer Unglücks-Fälle halber, keine Accis erlegen, müssen, zu Verhütung besorglichen Unterschleiffs, jedesmahl richtige Accis-oder Frey-Zettel lösen.

<sup>7.</sup> Die Eximirten müssen allezeit Accis- oder Pallir-Zettel fordern.

<sup>8.</sup> Daferne sie aber hierbey Unterschleiffe begehen oder hegen würden, so sind sie ihrer Freyheit und Exemption dadurch auf ein Jahr verlustig, und werden ihnen diese Zeit über weder Frey-Zettel ferner ertheilet, noch das geringste aus der Cassa wieder bezahlet.

<sup>8.</sup> Durch begangenen Unterschleiff werden sie ihres Beneficii auf ein Jahr verlustig.

<sup>9.</sup> Und weisen wir auch denenjenigen, so Brand- und wüste Stellen, ingleichen ruinirte Häuser, in unsern Städten und Vor-Städten wieder aufzubauen, oder auch dahin mit ihrem Vermögen von fremden Orten sich wenden, und ihre Nahrung zu treiben wirklich anfangen, gewisse Beneficia ertheilen und genießen zu lassen, gnädigst gemeynet; Als befehlen und verordnen Wir hiermit, und Krafft dieses, daß denen neuen Anbauern in Städten, wenn sie vor allen Dingen die Gebäude in völligen Stand, und daß sie bewohnt werden können, gesetzt haben, selbige auch jedesmahl von einem Unserer Accis-Be-dienten, und einer Person von des Orts Obrigkeit, ingleichen einem verpflichteten Mäurer und Zimmermanne besichtiger und taxiret, so dann auch Bericht deshalb an Unsere General-Accis-Inspection erstattet worden, folgende Ergößlichkeiten aus Unserer General-Accis-Casse allhier zu Dresden gereicher, und bezahlet werden sollen. Und zwar

<sup>9.</sup> Ergößlichkeit deren neuen Anbauer, und so von fremden Orten mit ihrem Vermögen sich in die Städte wenden, oder durch Heerarden und sonst in eine völlige Nahrung treten.

1. Wer auf eine Brand- und wüste Stelle ein neu Brau-berechtigtes Wohn-Haus von Grunde aus, an Mauern, Giebeln und Dache, ganz steinern erbauet, befömmet von jedem hundert Thl.

Dreßsig Thaler.

2. Von

2. Von einem unbrauberechtigten steinern Hause hingegen von jedem hundert Thl.

Funffzehn Thaler.

3. Wer ein ruinirtes Brau-berechtigtes Haus unvermeidlich nieder-reissen lassen muß, und steinern hinwieder erbauet, von hundert Thl.  
Zwanzig Thaler.

4. Von einem ruinirten Hause, so nicht Brau-berechtiget ist, wenn es steinern erbauet wird, von hundert Thl.

Zehen Thaler.

5. Wer nun ganz wüste oder Brand- Stellen, ingleichen nieder-gerissene Häuser ganz oder zum Theil nur hölzern hinwieder erbauet, jedoch das Dach mit Ziegeln deckt, bekömmt nach Unterscheid obiger Sätze jedesmahl nur die Helffte.

6. Würde hingegen jemand an kleinen Orten sein Haus mit Schindeln decken, derselbe soll nur den vierdren Theil der auf die steinern Gebäude gesetzten Ergögllichkeit zu erwarten haben, es könnte dann derselbe glaubwürdige Bescheinigung beybringen, daß binnen vier Meilen keine Dach-Ziegel zu haben, oder, wie im Erz-Gebürge an einigen Orten geschieht, die Kälte und das rauhe Wetter die Dach-Ziegel nicht leiden wolte, welchen Falls er mit demjenigen gleiche Ergögllichkeit genießet, so ein hölzern Haus mit Ziegeln gedecket hat.

7. Mit Stroh aber die Häuser in denen Städten und Vorstädten zu decken, ist sühro hin gar nicht mehr zugelassen, weniger kan dergleichen Anbauern einige Restitution derer verwandten Bau-Kosten, oder sonst die geringste Immunität wiederfahren.

8. Und seynd ermeldte Beneficia bloß von Wohn-Häusern, keines weges aber von Ställen, Scheunen und dergleichen, zu verstehen; es wäre dann, daß die Letztern nebst dem Haupt-Gebäude zugleich und auf einem Plage mit aufgeführt würde.

9. Auch darff bey denen Gebäuden weiter nichts, als Fuhr- und Handlanger-Lohn, ingleichen Maurer, Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebst denen von diesen Handwercks-Leuten verbrauchten Bau-Materialien specificiret und taxiret werden.

10. Hierüber sollen diejenigen, welche Brand- und wüste Stellen, ingleichen niedrigerissene Häuser, wieder auffbauen, von allen bürgerlichen Oneribus, als Einquartierung, Wachten und Geschoß, auf dren Jahr nach vollführtem Bau gänzlich befreyet bleiben.

11. Wann jemand aus andern Landen mit seinem Vermögen in eine Unserer Städte oder Vorstädte sich wendet, daselbst sich niederlässet, ein Haus käufflichen an sich bringet, auch Werberbe und Handhierungen anfänget, der soll zwey Jahr lang von denen Stadt-Räthen mit Einquartierung, Wachten und Geschoß, ingleichen bey der General-Accise, mit Vieh-Aecker- und Nahrungs-Geldern verschonet werden.

12. Endt











12. Endlich, wer durch Heyrathen oder sonst in eine völlige Handhierung tritt, und das Bürger-Recht gewinnet, bleibet von obigen ein halb Jahr befreyet; Damit nun dieser Zweck desto eher erreicht werden möge, so wollen wir hiernächst eine dergestaltige Verfügung thun, daß diejenigen, so von fremden Orten sich in Unsere Städte wenden, und daselbst festhafft machen wollen, bey dem Bürger- und Meister-Rechte mit einem gar Leidlichen auf- und angenommen werden müssen; welche Begnadigung auch denen wiederfahren soll, so vom Lande, ihr Handwerk zu treiben, in die Städte ziehen, und sich in selbigen niederlassen, auf welches alles die Accis-Commissarii und Inspectores genaue Obacht zu führen haben.

13. Alle Obrigkeiten in Städten sollen gleich nach Publication dieser Accis-Ordnung gehalten seyn, alle Brand- und wüste Stellen in Städten und Vorstädten durch einen öffentlichen Anschlag kund zu machen, daß die Eigenthums-Herren, oder wer sonst Recht daran zu haben vermeynet, wann sie im Lande, binnen einer Sächsischen Frist, da sie aber außerhalb Landes wären, in einer doppelten Sächsischen Frist, bey Vermeidung der gänglichen Abweisung sich behörig melden, und die Stellen selbst annehmen, auch, daß sie solche binnen Jahr und Tag wenigstens unters Dach bringen wollen, annehmliche Caution bestellen wollen.

14. Wann sich nun in solcher Zeit niemand vorbeschriebener mafsen anmeldet, und sich zum Aufbauen vermittelst Caution offeriret, so sollen die Stellen zu jedermanns Kauff öffentlich feil geboten, und darzu noch eine Sächsische Frist gesetzt, solche auch denenjenigen, welche vor Ablauf dieser Frist das meiste darauff bieten, zugeschlagen werden; jedoch müssen dieselben gleichfalls Caution bestellen, daß sie nicht poenitiren, auch binnen Jahr und Tag das Gebäude unters Dach bringen wollen.

10.

Wann die Amt-Leute oder andere Königl. Bediente, Getreyde, Vieh, und andere Zinsen in die Städte bekommen, müssen ihnen solche bey dem Eingange in gewisse Bücher annotiret werden, wenn sie nachgehends etwas davon verkauffen, haben sie daselbe, weils sie vor das Quantum stehen müssen, jedesmahl abschreiben, auch den Käufer, bevor ihnen ein Accis-Zettel vorgezeigt, nicht abfolgen zu lassen; was sie aber selbst consumiren, davon müssen sie gleich andern die Accise entrichten.

10.  
Königliche Pächte und Zinsen, sind bey dem Eingange nur zu annotiren, und hernach vom Käufer die Accise zu erlegen.

11.

Alle und jede Accisbare Waaren, es bestehen solche in Victualien fremden und inländischen Weinen und Biere, oder andern Kaufmanns-Gütern, so zu Wasser und Lande in die Städte kommen, sind vor allen Dingen von denen Thor-Schreibern oder Visitatoren in Augenschein zu nehmen, hierauff und nach beschriebener Visitation bey der Accis-Einnahme, nebst Producirung des Fracht-Zettels und Verzeichniß, was alles gekostet, nach dem Preise, Gewichte und Maasse, richtig anzumelden, und die Handlungs-Accise davon zu entrichten, dürfen auch, ehe solches geschehen, nicht aus denen Schiffen oder vom Wagen abladen, weniger in die Häuser, Crahn-Laden oder Keller gebracht, noch eröffnet oder angezapfet werden, widrigen Falls das Guth contraband und an die Accis-Cassen verfallen seyn solle.

11.  
Die Accisbare Waaren sind bey dem Eingange zu visitiren, und zu vergebem.

Wollen

12.  
Derer Bürger-Weis-  
ster, Rath's- und Stadt-  
Diener Märckt- Recht  
wird abgeschafft.

12.  
Wollen wir durchaus nicht länger gestatten, daß die Bürger-  
meister oder Rath's- und Stadt- Diener, von denen eingebrachten  
Vidualien und andern Sachen, über die General- Accise ein so ge-  
nanntes Märckt- Geld, oder, statt dessen, gewisse Vidualien und Wa-  
ren ferner begehren und nehmen sollen; sondern wann sie ein besän-  
diges Befugniß disseits gehabt, und ihre Befoldung darinnen mit be-  
standen, ist ihnen auf andere Art ein Equivalent aus dem Rath's-  
Commun- Vermögen zu machen.

13.  
Wann Waaren auff  
Fabr- Märkte gefüh-  
ret werden, ist ein Passir-  
Zettel mit zu nehmen.

13.  
Wann ein Erahmer oder Bürger in eine andere Stadt zu  
Markt ziehet, giebet er an dem Orte seiner Wohnung alle Sachen,  
Coffres, Kisten, Paquete und Fasse, auf der Accis- Stube an, und  
nimmet einen Passir- Zettel mit sich, welcher in der andern Stadt, wo  
der Jahrmarkt ist, vonden dasigen Einnehmer, mit diesen Worte:  
repassiret, zu unterschreiben; da dann zugleich, wann etwa gedachte  
Personen sich mit neuen Waaren versehen, solche auf dem Zettel an-  
gemercket, und an dem Orte seiner Wohnung veraccisiret werden  
müssen.

14.  
Die Thor- Zettel sind  
beym Eingange binnen  
24. Stunden auff die  
Accis- Stube zu brin-  
gen.

14.  
Die Kauffleute, Erahmer und alle Accisanten sollen schuldig  
seyn, die unter denen Thoren erhaltenen Zettel binnen 24. Stunden  
von Zeit des Eingangs, bey Verlust ihres eingebrachten Guths, zur  
Accis- Stube zu liefern, und den gehörigen Accis davon zu entrichten;  
es wäre denn, daß wegen Sonn- oder Fest- Tage, da die Accis- Stube  
geschlossen, solches nicht verrichtet werden könnte, welchen Falls sie  
des nachfolgenden Tages sich anmelden sollen.

15.  
Nuch die in- oder auf-  
serhalb der Stadt er-  
handelte und verkauffte  
Waaren, in 24. Stun-  
den anzumelden, und zu  
veraccisiren.

15.  
Wie sie dann auch, wann an andern Orten Accisbare Waaren  
nieder geleyet, ingleichen auf der Reise oder in der Stadt etwas er-  
handelt oder verkauffet, solches ebenfalls binnen 24. Stunden von Zeit  
des geroffenen Handels, oder, wenn es außershalb geschehen, nach ih-  
rer Anfunfft binnen ebenmäßiger Zeit, auf der Accis- Stube annel-  
den, und, unter obiger Warnung, die Accise abstratten müssen.

16.  
Die Handels- Leute  
und andere, so Verfeh-  
rung treiben, sind in  
verschlossenen Städten  
ohne Indiciis nicht zu  
vereyden.

16.  
Und ob zwar die Kauff- Leute, Apotheker, Materialisten und Erah-  
mer, auch andere, welche einige Verfehrung treiben, ohne Unterscheid,  
sonderlich in denen verschlossenen Städten, nicht vereydet werden sol-  
len; so ist doch ein jedweder von ihnen, seine Waaren und Güther an  
dem Orte seiner Wohnung, er mag solche dahin bringen oder nicht, an  
Eydes statt, mit eigener Hand zu specificiren gehalten. Daferne aber  
einer oder der ander, nachgehends über kurz und lang, sich einiges Ver-  
truges oder Unterschleiffs verdächtig machen, oder man wahrnehmen  
würde, daß er weniger, als er nach proportion seines Gewerbes confir-  
miren solte, angegeben hätte, so muß derselbige nichts desto weniger, daß  
er die Accise niemahls hintergangen, sich mit einem Eyde purgiren; im  
Verweigerungs- Fall aber ist davon an die General- Accis- Inspection  
Bericht zu ersatten, und fernere Resolution zu gewarten.

17.  
An offenen Orten a-  
ber müssen sie ohne Un-  
terscheid schweren, daß  
sie die Accise nicht de-  
fraudiren wollen.

17.  
In denen offenen Orten aber, wo sonst die Unterschleiffe un-  
möglich zu verhüten, müssen obige Personen ohne dergleichen vorhero  
sich ereignenden Indiciis verpflichtet werden, daß sie alle und jede von ih-  
nen und denen ihrigen oder sonst auf einigley Weise zur Hauß Con-  
sumtion oder Handlung zur Stadt bringenden, oder außwärts ver-  
hans











handelsten Güthern und Waaren, bey denen Accis-Einnahmen richtig anmelden, und die Accise davon erlegen wollen.

<sup>18.</sup>  
Dahingegen die Italiäner, weil sie mit ihren kleinen Waaren die Accise leicht defraudiren können, aller Orten ohne Unterscheid schweren müssen, nicht das geringste von ihren Waaren zu verschweigen, sondern alles und jedes vom Kleinsten bis zum Größten richtig anzugeben, und zu veraccisiren.

<sup>18.</sup>  
Die Italiäner seynd allenthalben zu verpflichten.

<sup>19.</sup>  
Wann auch von denen vereydeten Personen ihren Pflichten zuwider gehandelt, und sie dessen überführet würden, so sind sie ebenfalls zu schweren schuldig, daß sie die Accise hiebevorn nicht mehr betrogen haben, noch auch solches fihrohln thun wollen.

<sup>19.</sup>  
Meineidige Personen müssen schweren, daß sie die Accise nicht mehr betrogen, noch dinstunfts zig betrügen wollen.

<sup>20.</sup>  
Auch sind die Post-Meister und ihre Bediente zu vereyden, daß sie weder das geringste, ohne Accis- oder Passir-Zettel annehmen, noch jemanden etwas von den aufreitenden oder fahrenden Extra- oder Ordinären, Posten einkommenden und in der Stadt verbleibenden Waaren wollen abfolgen lassen, ehe solche angemeldet, und von denen Vilitatoribus in Augenschein genommen; wie denn auch ein jeder, so etwas aufn Posten in die Städte bringet, bey Verlust des Gutheß sich hiernach zu achten. Wären aber Personen, so mit Extra-Posten ankämen, und ausserhalb denen Post-Häusern abtreten, deren Coffre, Fell-Eisen und Kisten sollen entweder so fort unter denen Thoren vilitirer oder versiegelt, und denenselben, die Vilitation in denen Duarieren zu verrichten, jemand mitgegeben werden.

<sup>20.</sup>  
Die Post-Meistere und ihre Bedienten sind zu verpflichten, ohne Zettel und Vilitation nichts weg zu geben.

<sup>21.</sup>  
Nicht weniger müssen die Land-Kutscher und alle andere Fuhr- auch Schiff- und Fuhr-Leute, nebst allen denen, so Güther und Waaren ein- und ausführen, verpflichtet werden, daß sie nichts Accisbares auf oder abladen, weder wegführen oder zur Stadt bringen, und abfolgen, noch auch solches durch die ibrigen geschehen lassen wollen, ehe und bevor ihnen ein Accis-Zettel darüber vorgezeigt worden.

<sup>21.</sup>  
Auch müssen die Land-Kutscher, Fuhr-Schiff- und Fuhr-Leute beeybliget werden, ohne Zettel nichts auff- oder abzuladen.

<sup>22.</sup>  
Wann Getreyde, Holz oder dergleichen accisbare Waaren und Sachen in die Städte gebracht, und nicht verkauffet werden, so sind solche auf diesen Fall entweder frey wieder heraus zu passiren, oder das Geld, wann es schon erleyet, von dem, was unverkaufft wieder weggehret, zu restituiren.

<sup>22.</sup>  
Was unverkaufft wieder ausgehret, ist frey zu passiren, auch das Geld wieder zu geben.

<sup>23.</sup>  
Ob auch wohl alles, so vom Lande in die Stadt gebracht wird, regulariter von dem Bürger als Käufer, nicht aber von dem Verkäufer veraccisiret wird, so ist doch dieses nicht auf die Ausländischen zu verstehen, als welche den Accis bey dem Eingange ohne Unterscheid, selbst zu entrichten, verbunden bleiben.

<sup>23.</sup>  
Wann der Landmann etwas zur Stadt bringet, muß es der Käufer, was aber ein Ausländischer verkaufft, er selbst veraccisiren.

<sup>24.</sup>  
Und weilten es sich öfters zuträgt, daß die accisbare Waaren und Victualien von denen Kauffmanns-Dienern oder andern in die Stadt, unter Mänteln, oder auf andere betrügliche Weise, herein practiciret werden, so haben die Vilitatores ein wachsames Auge zu haben, und die angetroffenen Stücken, so wohl als den Betrüger anzuhalten, und bey dem Accis-Ante zur Bestrafung anzumelden.

<sup>24.</sup>  
Die Mäntel- oder auf andere Art sind wohl zu observiren.

Wann

25. Was einer ohne Entgelt bekommt, ist ebenfalls zu veraccisiren.

26. Kein Accis-Einnehmer muß borgen, sondern alles baar erheben.

27. Wann die Einnehmer zu wenig in Cassa haben, das ist von ihnen zu ersehen, was aber darüber ist, bleibt in der Cassa.

28. Die Brüche sind in denen Rechnungen nicht zu bulden.

29. Alle Einnehmer müssen die geordnete Zeit über auf der Accis-Stube seyn.

30. Und dürfen außer der ordentlichen Einnahme keine Accis- oder Passir-Zettel ertheilen.

31. Bey pressanten Fällen muß der Rathsch-Deputirte oder regierende Bürgermeister die Zettel mit unterschreiben, und das Geld in Empfang nehmen.

32. Von denen Accis-Geldern sind die Steuer-Termine zu bezahlen, der Uberschuß aber alle Quartale einzusenden.

25. Wann jemanden was Accisbares geschenktet, oder zum Deputat gegeben wird, oder es auch sonst ohne Entgelt bekommt, da von hat er ebenfalls den völligen Accis zu geben.

26. Die Accis-Einnehmer werden hiermit ernstlich befehliget, daß sie keinen Accisanten borgen, oder wegen der Bezahlung nachsehen, sondern alles baar erheben, und in ihre Manualia eintragen, oder wiedrigen Falls unnachbleibliche Straffe zu gewarten haben sollen.

27. Was die Einnehmer zu wenig an Accise erheben, und zwar in der Rechnung zu finden, in der Cassa aber ermangelt, das ist von ihnen aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen; wann hingegen mehr in der Cassa als in Rechnung vorhanden, solches kan ihnen nicht zu gute gehen, noch deshalb eine Compensacion gestarter werden, sondern es ist das Geld in Cassa zu lassen, und mit in Rechnung zu bringen.

28. In denen Rechnungen seynd keine Brüche zu dulden, sondern gänzlich abzustellen, auch was nicht einen ganzen Pfennig austrägt, den Accisanten zu gute gehen zu lassen, dergestalt, daß, wann zum Exempel die Accis 1 3/4 Pf. betrüge, nur 13. Pf. genommen, und in Rechnung verschrieben werden.

29. Über dieses sollen auch die Einnehmer, damit niemand mit denen benöthigten Accis-Zetteln über die Gebühr aufgehalten werden möge, bey Vermeidung der Remotion, von Michaelis bis Ostern iederzeit Vormittage von 7. bis 12. Uhr, und Nachmittages von 2. bis 5. Uhr, von Ostern bis Michaelis aber von früh Morgens 6. bis 11. Uhr, und Nachmittages von 2. bis 6. Uhr sich auf der Accis-Stube finden lassen, und niemahls über die gesetzte Zeit ausien bleiben, oder vor derselben wieder herunter gehen; in denen Jahr- und Wochen-Märkten hingegen Nachmittage sich eine Stunde eher einfinden, oder gar die Tisch-Zeit über auf der Accis-Stube bleiben.

30. Auch soll ihnen hiermit bey obiger Straffe ausdrücklich verboten seyn, nach geschlossener Accis-Stuben, wie auch am Sonn- und Fest-Tage niemahls in ihren Häusern, oder sonst ausser der ordentlichen Einnahme, Accis- oder Passir-Zettel zu ertheilen.

31. Daferne aber ein solcher notwendiger und geschwinder Fall vorkäme, da ohne Schaden und Verlust des Reisenden und Accisanten oder ihrer accisbaren Stücke, die Unterbleibung nicht geschehen könnte, solchen Falls sind zwar Accis- oder Passir-Zettel zu ertheilen, jedoch auf diese Manier, daß solche der Rathsch-Deputirte, oder in Abwesenheit dessen, der regierende Bürgermeister, oder weime sonst der Rath diese Verrichtung aufgetragen, mit unterschreibe, und das Geld in Empfang nehme, welches dann folgenden Tages zur Cassa richtig zu liefern, und mit in Einnahme zu bringen.

32. Von denen einkommenden Accis-Geldern sind vor allen Dingen die gefälligen Steuer-Termine jedesmahl gegen behörige Quittungen richtig zu bezahlen, der Uberschuß aber alle Quartale an die General-Accis-Casse nebst Belegen einzusenden.

Und











33. Und weil auch die zu denen Städten gehörige Dörffer und deren Abgaben unter dem Stadt- quanto, so in die Ober- Steuer- Ein- nahme zu liefern, gemeinlich mit stecken, so ist wohl zu beobachten, daß nicht etwan die Bürger alleine die Bauern übertragen müssen, sondern von solchen Dörffern das gehörige contingent nach denen Schocken und Quaternern eingefordert werde.

33. Von denen zum Stadt- quanto gehörigen Dörffern sind die Schocke und Quaternern einzufodern.

34. Die Accis- Commissarii und Inspectores müssen nicht allein über alle ihre expeditiones und einlaufende Verordnungen richtige Protocolla und Registraturen halten, sondern es sind auch die Accis- Ordnungen mit Pappier zu durchschiefen, und so wohl von ihnen als denen Einnehmern die vorkommende Mängel oder andere inconvenientien, so bey einer jeden Stadt sich hervor thun, und wo etwas zum Auffnehmen derselben erinnert werden könnte, zu annotiren und alle Monate darüber von der General- Accis- Inspection Resolution einzuhohlen, auch wenn etwas in den Accis- Sätzen auf Verordnung nur gedachter General- Inspection gemindert, oder an denen Regulen verbessert worden, massen derselben beydes hiermit verstatet seyn soll, solches jedesmahl auf die durchschossene Blätter forthaner Sätze gegen über anzumercken.

34. Die Accis- Commissarii und Inspectores müssen Protocolla halten, auch nebst denen Einnehmern die Accis- Ordnung mit Pappier durchschiefen, und monatliche Anmerkungen einrichten.

35. Und nachdem die Erfahrung gelehret, daß die ergangenen Verordnungen von denen Inspectoribus und Rätthen an vielen Orten denen Einnehmern nicht so gleich nach deren Empfang gehörig publiciret und sie also in vielen Strücken, da bey der Einnahme was geändert oder verordnet worden, in der Unwissenheit geblieben, als ist es hinführo dergestalt zu halten, daß alle aus der General- Accis- Inspection einkommende Verordnungen nicht nur denen Einnehmern jedes Orts unverzüglich publiciret, sondern auch die Originalia an keinem andern Ort, als auf der Accis- Stube, in einem besondern Schranck, so zu dem Ende, wenn er nicht gleich vorhanden, anzuschaffen, keybehalten werden, worzu so wohl die Inspectores und Rätthe, als Einnehmer, damit insonderheit diese letzteren jedesmahl besüßende Nachricht davon erlangen mögen, jedweder einen besondern Schlüssel zu haben, die Original- Verordnungen aber nicht mit nach Hause, sondern bedürftigens Falls Copien davon zu nehmen.

35. Die Original- Verordnungen sind jedesmahl auf denen Accis- Stuben in einem besondern Schranck zu lassen.

36. Wann denen Commissariis und Inspectoribus oder andern Personen Commissiones und Untersuchungen aufgetragen werden, so sollen sie ihre Zehrungen und Unkosten bey Vermeidung der Cassation und anderer willkührlichen Straffe niemahls ohne Verordnung aus der Cassa nehmen, sondern wenn ihnen dergleichen zukommen, von der General- Accis- Inspection vorhero gehörige Assignationes auf die Straff- Gelder, oder in deren Ermangelung aus der Accis- Cassa jedesmahl gewarten.

36. Ohne Verordnung haben die Commissarii und Inspectores niemahls ihre Auslösung oder Unkosten aus der Accis- Cassa zu nehmen.

37. Damit man auch hinfünftig wissen möge, an wem man sich wegen der einlaufenden Memorialien und Supplicationen zu halten habe, so sollen die Supplicanten, wenn sie zumahl nicht von der Condition sind, daß sie die übergebene Schrifften vermuthlich selbst gefertigt, solche den Concipienten jedesmahl mit unterschreiben lassen, oder daß sie damit abgewiesen, und ihnen dieselben ohne Resolution wieder zurück gegeben werden, gewärtig seyn, auch ist hierzu das Stempel- Pappier hinführo zu gebrauchen.

37. Die Memorialia und Supplicationes sind jedesmahl von dem Concipienten zu unterschreiben, auch ist dazu Stempel- Pappier zu nehmen.

Die

<sup>38.</sup>  
Jeder Inwohner soll  
ein Accis-Büchlein hal-  
ten.

<sup>38.</sup>  
Die Inwohner in Städten haben ihrer eigenen Sicherheit halber, und die Einnehmer auch desto mehr zu überzeugen, richtige Büchlein über ihre Handlung und Consumtion zu halten, und sollen die Accis - Einnehmer bey Vermeidung der Cassation alles, was veraccisiret worden, in Gegenwart der Accisanten daren schreiben, auch die Commissarii und Inspectores solche fleißig examiniren und gegen die Accis-Rechnung halten, jedoch daß die Leute bey der Examination nicht aufgehalten werden, welches sonderlich bey denen Vorkädfen nöthig ist.

<sup>39.</sup>  
Die Accis-Bedienten  
müssen der Brodt-, Sem-  
mel-, Fleisch- und andern  
Consumtibilien = Taxe  
mit bewohnen.

<sup>39.</sup>  
Der Inspector jedes Orts, oder sonst ein Accis-Bedienter, muß der Brodt-, Semmel-, Fleisch- und anderer Consumtibilien-Taxe, damit unter Vorwandt der Accise nicht ein mehreres, als sich gebühret, aufgeschlagen werden möge, jedesmahl mit bewohnen.

<sup>40.</sup>  
Das Getreyde und  
Schenckmaß ist nach  
dem Dreschnische ein-  
zurichten.

<sup>40.</sup>  
Damit auch bey dem Getreyde und Schenck-Maasse eine durchgehende Gleichheit in denen Städten uners Churfürstenthums und Landen hinführo seyn möge, so verordnen Wir hiermit, daß Unsere General-Accis-Inspection eine gewisse Anzahl Schessel und Kannen nach dem Dreschnischen verfertigen und in alle Städte vertheilen lassen, auch daß solche nicht nur von allen Stadt-Ortigkeiten gegen Wiedererstattung der verlegten Unkosten angenommen und eingeführet, sondern auch fest und unverbrüchlich darüber gehalten werden, fleißig Acht geben soll; das alte Maß hingegen ist der Accis-Inspection jedes Orts zur Zerstückung einzulieffern, und denen Eigenthums-Herren die Materialien darvon, an Holz, Eisen, Blech, Zinn und dergleichen zurück zu geben.

<sup>41.</sup>  
Die Thor-schreiber  
und Visitatores sind dain  
und wann zu probiren.

<sup>41.</sup>  
Die Thorschreiber und Visitatores sind von ihren Vorgesetzten öftters zu probiren, ob sie sich untersehen, Geld zu nehmen und die Accisanten passiren zu lassen.

<sup>42.</sup>  
Die Visitatores ha-  
ben die Körbe fleißig zu  
visitiren.

<sup>42.</sup>  
Die Visitatores haben die herein gebrachten Sachen fleißig zu visiren, ob auch alles mit den Thor-Zetteln überein treffe.

<sup>43.</sup>  
Der Einnehmer muß  
alle Zettel selbst unter-  
schreiben.

<sup>43.</sup>  
Die Accis- Passir- und Frey-Zettel können zwar im Fall der Noth und bey großem Anlauff der Accisanten von den Besitzern und Visitatoribus auff denen Accis-Stuben gefertigt werden, jedoch daß solche der Einnehmer selbst unterschreibe.

<sup>44.</sup>  
Tag und Tag, nebst  
dem Quanto ist mit  
Buchstaben auszu-  
sprechen.

<sup>44.</sup>  
Der Tag und das Jahr, wie auch das Quantum derer Waaren und Consumtibilien, soll von denen Accis-Einnehmern und Thorschreibern, bey 6. Groschen von jedem Zettel, auch nach Befinden höherer Straffe, nicht mit Ziffern oder Zahlen, sondern mit Buchstaben, in denen Accis- oder Thor-Zetteln exprimiret, auch hernach von denen Visitatoribus darauff scharffe Acht gegeben werden, weilen die Accisanten öftters die Zettel zurück behalten, und solche, durch Ausradirung des Dati und Veränderung des Quanti, betrügllicher Weise zu unterschiedenen mahlen gebrauchen können.

Die









45.  
Dieweilen aber das Jahr auszusprechen viel Mühe und Zeit erfordern würde, als sollen sie 1700 mit Ziffern, die letztere Zahl aber mit Buchstaben schreiben, als zum Exempel 1700 und sechs.

45.  
Jedoch darf bey der Jahrzahl nur die letzte Ziffer mit Buchstaben exprimirt werden.

46.  
Alle Accis- und Passir-Zettel, so entweder in der Stadt verbleiben, als zum Aus- und Einschreten Wein und Bieres, Schlachten, Brauen und dergleichen, oder auch zum Thor hinaus und zur Mühle oder sonsthin wohin gehen, sollen zu Vermeidung alles Unterschleiffes nur 24. Stunden gelten, hernach aber, und wenn solche binnen gedachter Zeit dem Müller, Schlächter, Schröter und dergleichen nicht eingehändigt werden, null und ungültig seyn, weilen ebenmäßig die Erfahrung giebet, daß dergleichen Zettel zu mehrmahlen betrüglicher weise gebraucht werden. Solten aber 1. 2. oder mehr Fest-Tage nach einander einfallen, werden die 24. Stunden nicht mit eingerechnet, sondern es nehmen dieselbigen mit der Feiertage Endigung ihren Anfang.

46.  
Alle Accis- und Passir-Zettel gelten nur 24. Stunden.

47.  
Die Thor-Schreiber sind verbunden, alle Abend einen richtigen Extract aus ihren Registern auff die Accis-Stube zu schicken, und darinnen diejenigen Thor-Zettel, so nicht wieder zurück kommen, zu annotiren, damit man sehen kan, ob die Accisanten mit ihrem eingebrachten Guthe sich bey der Einnahme angeeignet und die Accise entrichtet.

47.  
Jeden Abend müssen die Thor-Schreiber aus ihrem Register richtige Extracte der aus obliegenden Zettel auf die Accis-Stube schicken.

48.  
Und damit um so vielweniger Betrug hierbey begangen werden möge, so ist von jedem Accis- oder Passir-Zettel, welcher einmahl producirt worden, ein Stück vom Stempel abzuschneiden, dergestalt und also, daß von denen zum Band-Schlachten der Kuntler oder Fleischer, zum Haus-Schlachten der Fleischer oder Haus-Schlächter, zum Unterzünden der Brauer, zum Ein- oder Ausschrotten die Schröter und Spünder, zum Mahlen, Stampen und Schrotten der Müller, zur Holz-Abfuhr der Holz-Verwalter oder Anweiser, bey dem Ein- und Ausgange unterm Thor außer denen Mühl-Zetteln die Thor-Schreiber an denen gestempelten Ecken verschneiden, und solche nachgehends nicht mehr vor gültig passiren lassen, welches auch die Visitatores wohl zu oberviren, und, wann sie einmahl gebrauchte Zettel antreffen, von solchen den halben Stempel wegzuschneiden haben.

48.  
Von einmahl produciren und gebrauchten Zetteln ist ein Stück wegzuschneiden.

49.  
Wenn aus Unachtsamkeit des Accisanten die Zettel verlohren werden, muß, zu Verhütung besorglichen Unterschleiffes und daraus zu entstehender Confusion, die völlige Accise noch einmahl bezahlet werden; es wäre denn, daß der Accisante benbrächte, oder nach Gelegenheit eyndlich erhärrete, daß er ohne sein Verschulden dergestalt verlohren gegangen, daß weder er noch ein anderer denselben wieder erlangen könne.

49.  
Wann die Zettel verlohren, muß die Accise noch einmahl erlegt werden.

50.  
Die Accis-Einnehmer müssen jedesmahl die Haupt-Rechnungen, so bald der Monath vorbey, richtig schliessen, die Inspectores und Stadt-Räthe hierauff binnen 14. Tagen solche defectiren, leyden der geführten Einnahme und Ausgabe ihre Erinnerungen thun, inson-

50.  
Die Accis-Rechnungen sind zufoerdert von denen Inspectores und Stadt-Räthen zu defectiren, so dann aber zur Haupt-Defectur einzusenden.

Insfonderheit aber auf folgende vier puncte, ob das bey denen Accis-Stuben angeschaffte unumgänglich nöthig, und auch so viel, als in Rechnung verschrieben, werth gewesen: so dann, ob derer Accisanten Bücher mit denen Rechnungen übereintreffen; ob auch so viel Geld in Cassa würcklich vorhanden, als nach der Rechnung baar da seyn soll, und endlich, ob die Belege alle richtig, oder auch einige falsche darunter zu befinden, genau zu sehen, hiernächst die also untersuchten Belege ordentlich numeriren, zusammen heften, mit dem Accis-Stempel versiegeln, und solche nebst denen Rechnungen und Defecten an unsere General-Accis-Inspection, gleich nach Ablauf obiger 14. Tage, zur Haupt-Defectur einsenden.

51.

51.  
Die Accis-Stuben sind auf den Rathhäusern anzulegen.

Die Accis-Stuben sollen allezeit auf den Rathhäusern seyn, woserne aber darzu keine Gelegenheit vorhanden, solche mit möglichster Menage gebauet werden.

52.

52.  
Was nicht Accis-Fälle sind, werden der ordentlichen Obrigkeit mit Zuziehung des Commissarii oder Inspectoris überlassen.

Alle Criminal- und Civil-Causis, so nicht zur Accise gehören noch von derselben herkommen, werden der ordentlichen Obrigkeit, wenn sie auch gleich die Accis-Bedienten selbst betreffen, überlassen, jedoch daß der Accis-Commissarius oder Inspector jedesmahl darzu gezogen werde.

53.

53.  
In Accis-Sachen aber ist die Cognition mit Zuziehung eines oder zweyer Deputirten vom Rathe jedes Orts vorzunehmen.

Da hingegen in Accis-Sachen, und wann die Accise oder deren Interesse darunter versiret, ingleichen, wann iemand die Accis-Bedienten mit Verbal- oder Real-Injurien angreiffet, die Cognition Causa nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern der Accis-Inspection allein aufzueher, und zwar dergestalt, daß der Commissarius oder Inspector mit Zuziehung des Orts Obrigkeit und zwar bey denen Stadt-Räthen nicht des ganzen Rathes, Collegii, sondern eines oder zwey Rathes-Deputirten, die begangenen Unterschleiffe und Verbrechen gehörig untersuche, und nach Befinden entweder selbst abthue, oder, wenn solche von einiger Wichtigkeit, zuvörderst Bericht erstatte, und darauff billig, mäßiger Weisung gewärtig seyn.

54.

54.  
Und dabey kein weitläufftiger Proceß zu gestatten, sondern auf das schleunigste zu verfahren.

Nach ist bey denen Accis-Fällen kein weitläufftiger Proceß zu gestatten, sondern de simpliciter & plano, und zwar dergestalt zu verfahren, daß Citaciones und Execuciones immediate und ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, jedoch ohnebeschadet eines iedweden sonst habenden Jurisdiction, geschehen mögen, auch wenn iemand citiret wird, und nicht erscheinen wolte, ihm solches entweder bey willkührlicher Straffe, oder nach Beschaffenheit der Sachen sub poena confessi & convicti nochmalts aufzulegen, und wenn er hiez auff abermahl auffen bleibet, nach Ablauf der ihm gesetzten Frist, worzu jedesmahl mehr nicht, wenn er in loco, als 2. bis 3. Tage einzuräumen, er so dann in die Straffe verfallen, oder pro confessio & convicto gehalten, und wider ihn auff das schleunigste verfahren werden soll, inmassen denn auch bey executionibus, weil die Accis-Sachen celerrima expeditionis, und dabey gemeinlich periculum in mora, sich keines wegcs an die Sächsische Fristen

zu











zu binden, sondern darzu ebenfalls nur eine Zeit von etlichen Tagen zu benennen.

55.

Die Untersuchung und Cognitiones derer Verbrechen sind entweder in denen Accis-Stuben, wenn solches die Vielheit derer Accisanten nicht verhindert, oder sonsten auf denen Rath-Häusern oder in deren Commissarien und Inspectoren Behausungen vorzunehmen.

55.  
Die Expeditionen sind entweder in denen Accis-Stuben und auff Rath-Häusern oder in deren Commissarien und Inspectoren Behausung zu tractiren.

56.

Bei denen Bestrafungen soll es also gehalten werden, daß derjenige, so nicht in Pflichten stehet, und die Accise defraudiret, zum ersten mahl nur mit der einfachen Confiscation des verschwiegenen und untergeschlagenen Gutes bestrafet werde; woserne aber solcher Verrug vorseßlich wiederholet, oder die eingebrachten Sachen listiger Weise durch die Mauren oder sonsten in die Städte partiret worden, auf solchen Fall, die Verbrecher über die Confiscation noch eine Geld-Straffe und zwar von jedem Thaler, darum sie die Accise betrogen, 6 Thaler zu erlegen verbunden, auch wohl nach Befinden am Leibe mit Gefängnis und Belegung des Hauses, oder auff eine andere Art zu bestraffen, es wären denn gewisse Umstände darbey verhanden, welche einige Moderation oder Erlässung solcher Straffen erforderten.

56.  
Wer nicht in Pflichten stehet, wird zum ersten mahl nur mit der simplen Confiscation, nach beschener Reiteration oder listigen Herparierung aber, über das Contraband noch mit 6. mahl so viel am Gelde oder sonsten am Leibe bestrafet.

57.

Welchen legt ermeldten Arten derer Straffen sonderlich diejenigen unterworfen seyn sollen, so in Pflichten stehen, und ihren Eyd, darmit sie der Accis verbunden, aus denen Augen sehen, als da sind die Unter-Accis-Bedienten, die Fleischer, Brau Meister, Müller und dergleichen.

57.  
Sonderlich sind diesen Straffen Weinebige Personen unterworfen.

58.

Niemand soll sich untersehen, die Accis-Bedienten und Visitatores, sonderlich bey Beobachtung ihrer Verrichtungen, mit Verbal- oder Real-Injurien anzugreifen, und mit Schlägen zu tractiren, oder ihnen zur Ungebühr schimpflich zu begegnen, sondern die Contravenienten und Verbrecher, wenn sie zumahlen nicht angefaßet, ohne einige Säumnis zur gefänglichen Haft gebracht, und deren Bestrafung halber so fort Bericht zur General-Accis-Inspection erstatter, und darauff ex officio inquiret, auch so wohl denen Beleidigten zu gebührender Satisfaction verholffen, als auch die That selbst ernstlich angesehen werden.

58.  
Die Accis-Bedienten und Visitatores sind bey Beobachtung ihrer Verrichtungen, nicht mit Verbal- oder Real-Injurien anzugreifen.

59.

Insonderheit aber hat ein jeder ohne Unterscheid der Person, wenn bey ihnen nach Accis-baren Sachen, und wenn, oder wo, und zu welcher Zeit, dieselben von ihnen veraccisirt sind, gefragt wird, darauff rechten Bericht und Bescheid zu geben, und dergleichen Nachfrage nicht vor eine Beschimpfung anzunehmen, weniger sich der Vilitation zu widersetzen, bey Vermeidung unnachbleiblicher harten Straffe.

59.  
Niemand soll sich der Vilitation widersetzen, sondern jederman denen Accis-Bedienten rechten Bericht und Bescheid erschicken.

Wann

60.  
Was an accisbaren Sachen zu wenig gefunden wird, ist nichts desto weniger zu veraccisiren, was aber darüber ist, wird confisciret.

60.  
Wann bey denen Kauff- Leuten oder andern Accisanten weniger, als angegeben worden, bey der Visitation gefunden wird, solches kan ihnen nicht zu gute gehen, noch sie mit der Accise dieserwegen verschonet werden, sie könten denn so gleich, und längstens mit der nächsten darauff kommenden Post, durch Advis-Briefe oder sonst glaubwürdig bringenden, daß ein Verschönd und Irrthum darunter vorgegangen, oder die ermangelnden Stücke zurücke geblieben. Was hingegen darüber angetroffen wird, ist zu contrabandiren, und keine Compensation desjenigen, so darüber ist, mit dem, so ermangelt, zu gestatten; jedoch sollen sie gleichfalls binnen obiger Zeit mit der Verschöndung des darüber Befundenen halber zugelassen werden; wosfern aber der Betrag der Waaren über 10. Thaler wäre, so sind sie ihr Vorgeben und Entschuldigung vermittelst Eydes zu bestärken gehalten, auch kan ihnen die General- Claulul und Reservation, derer sich die Kauff-Leute zu bedienen pflegen, daß, wann was mehrers gefunden würde, sie solches ebenfalls veraccisiren wolten, was aber ermangelt möchte, ihnen zu gute gehen, und davon die Accise nicht gefordert werden soll, keinesweges zu statten kommen, sondern es ist nichts desto weniger auff obige Weise zu verfahren.

61.  
Was an Contrabanden und Straffen über 5. Thaler ist, muß berichtet werden.

61.  
Ben sich ereignenden Straff- Fällen soll von denen Commissariis, Inspectoribus und Stadt-Räthen, zwar was unter 5. Thaler verschwiegen, nicht aber was darüber ist, noch wo eine höhere Straffe statt hat, decidiret, sondern hiervon, und wann sonst was von Importance vorkäme, oder auch die Inspectores und Räthe in zweifelhaften factis sich eines gewissen Decis halber nicht vereinigen können, zur General-Accis-Inspection einberichtet werden.

62.  
Untersgeschlagene Sachen, so in 24 Stunden nicht abgefordert werden, sind Contraband.

62.  
Wenn die unterschlagenen Sachen binnen 24. Stunden nicht abgefordert, oder sich zur Verantwortung nicht gestellt würde, die sollen nach Ablauf solcher Frist vor Contraband erkläret sein, daferne aber der Eigenthums-Herr selbst nicht in der Stadt wohnhaft oder zu Hause wäre, und von der Begnehmung keine Nachricht hätte, ist derselbe zu citiren, und geben die 24. Stunden von Zeit der erlangten Wissenschaft an.

63.  
Wenn die Contrabanden und Straffen nur 1. Thaler betragen, sind solche dem Denuncianten alleine zu lassen, sonst aber in 4. Portionen zu vertheilen.

63.  
Was an Contrabanden und deswegen dictirten Straffen nur einen Thaler beträgt, oder darunter ist, soll dem Denuncianten allein zugehören; was aber über einen Thaler kommet, wird in vier gleiche Portiones vertheilet, und soll davon ein Theil der Accis-Cassa, ein Theil des Orts Obrigkeit, wenn sie das übrige dabey thut, ein Theil dem Inspectori und Einnehmer; und dann der letzte Theil dem Denuncianten, wo aber dergleichen nicht vorhanden, solcher Theil der Cassa ebenfalls anheim fallen, dieser auch die ganze Straffe alleine zustehen, wann dieselbe nicht wegen begangener Defraudation, sondern einiger Wiedersegligkeit halber, oder ex alio Capite jemanden dictirer worden.

Die











64.  
Die Thor-Schreiber oder Vilitatores nebst den andern Denuncianten sollen bey harter, auch nach Befinden Leibes, Straffe, nicht das geringste als Contraband sich zueignen, ehe und bevor von denen Inspectoribus und Râthen darüber cognosciret, und es dafür erklâret worden.

65.  
Derjenige, welcher zum Unterschleiffe hülffliche Hand geleistet und Vorschub gethan, ist gleich dem Delinquenten zu bestraffen.

66.  
Vor denen Thoren soll, zu Vermeidung des Unterschleiffes, niemahls etwas an Victualien, oder sonsten das geringste verkauft, sondern alles auff öffentlichen Märckt gebracht, und wieder den Falls so wohl Verkäufer als Käufer nachdrücklich bestraffet werden.

67.  
Da nun jemand von denen vorfallenden Unrichtigkeiten oder Unterschleiffen, oder auch gar nur zweifelhaften Dingen was anmelden würde, soll dessen Nahme, damit ihm nicht darüber Feindschafft und Ungelegenheit zuwachse, verschwiegen gehalten, und ex officio von denen Accis-Vorgesetzten deswegen inquiriret, auch wenn sich die Defraudation findet, von denen Contrabanden und Straffen sein Antheil gereicht, von denen Accis-Bedienten aber, wenn die selben gleich bey der Inquisition Mühe gehabt, und die Unrichtigkeit vollends an den Tag gebracht, ihme nichts entzogen werden.

68.  
Würde sich auch jemand gelüsten lassen, unter eines fremden Nahmen Passir- und Thor-Zettel zu fordern, um die Accise dadurch zu hintergehen, und er darüber betreten, oder dessen überführet würde, derselbe soll als ein Fallarius mit harter Leibes, oder andern empfindlichen Straffe, angesehen, dem Denuncianten auch, und wer dergleichen entdecket, jedesmahl aus der Accis-Cassa 5. Thaler gereicht, und solche nachgehends von dem Betrüger dahin wieder ersetzt werden.

69.  
Wann jemand die Schuld des Unterschleiffs, oder der unrichtigen Anmeldung auf seine angehörigen Frauen, Kinder, Handwerks-Gesellen oder Gesinde legen, und sich mit der Unwissenheit entschuldigen wolte, ist er zwar damit zu hören, die angegebene Person aber so gleich zur Bestraffung zu ziehen, und da sich dieselbe abentcirtet hätte, von dem Herrn, daß er um den Betrug nicht gewußt, die daran schuldige Person auch von ihm nicht weggeschaffet worden, eyndlich erhâret, da er sich aber dessen verweigerte, vor selbst schuldig gehalten werden.

64.  
Kein Denunciant soll sich ein Contraband zueignen, ehe und bevor solches dafür agnoscircet worden.

65.  
Wer zum Unterschleiffe hülffliche Hand leistet, ist gleich dem Delinquenten zu bestraffen.

66.  
Nichts ist vor denen Thoren zu verkaufen, sondern alles auff öffentlichen Märckt zu bringen.

67.  
Wer Unrichtigkeit oder Defraudation anmeldet, soll mit Verschwiegenheit seines Namens den zukommenden Antheil zu genießen haben.

68.  
Wer auf einen andern einen falschen Thor- oder Passir-Zettel fordert, wird als ein Fallarius gestrafft.

69.  
Wenn jemand das Betreiben auf seine domestiquen bringet, so sind dieselben zu bestraffen.

Wornach

Wornach ein ieder, er sey Einheimisch oder Fremde, sich ge-  
bührend achten, keinen vorfesslichen Unterschleiff, bey Vermeidung  
Unserer Ungnade, begehen oder hegen, und zu ernstlicher  
Bestrafung, womit man einen jedweden gerne verschonet wissen  
möchte, nicht Anlaß noch Ursache geben wird; So geschehen in  
Dresden, den 31. Augusti Anno 1707.

**AUGUSTUS Rex.**



**D. H. Frenherr von Friesen.**

**Christian Bernhardt.**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

ADRIANUS



Faint, illegible text below the circular stamp, possibly bleed-through or a second impression.











AB

102543

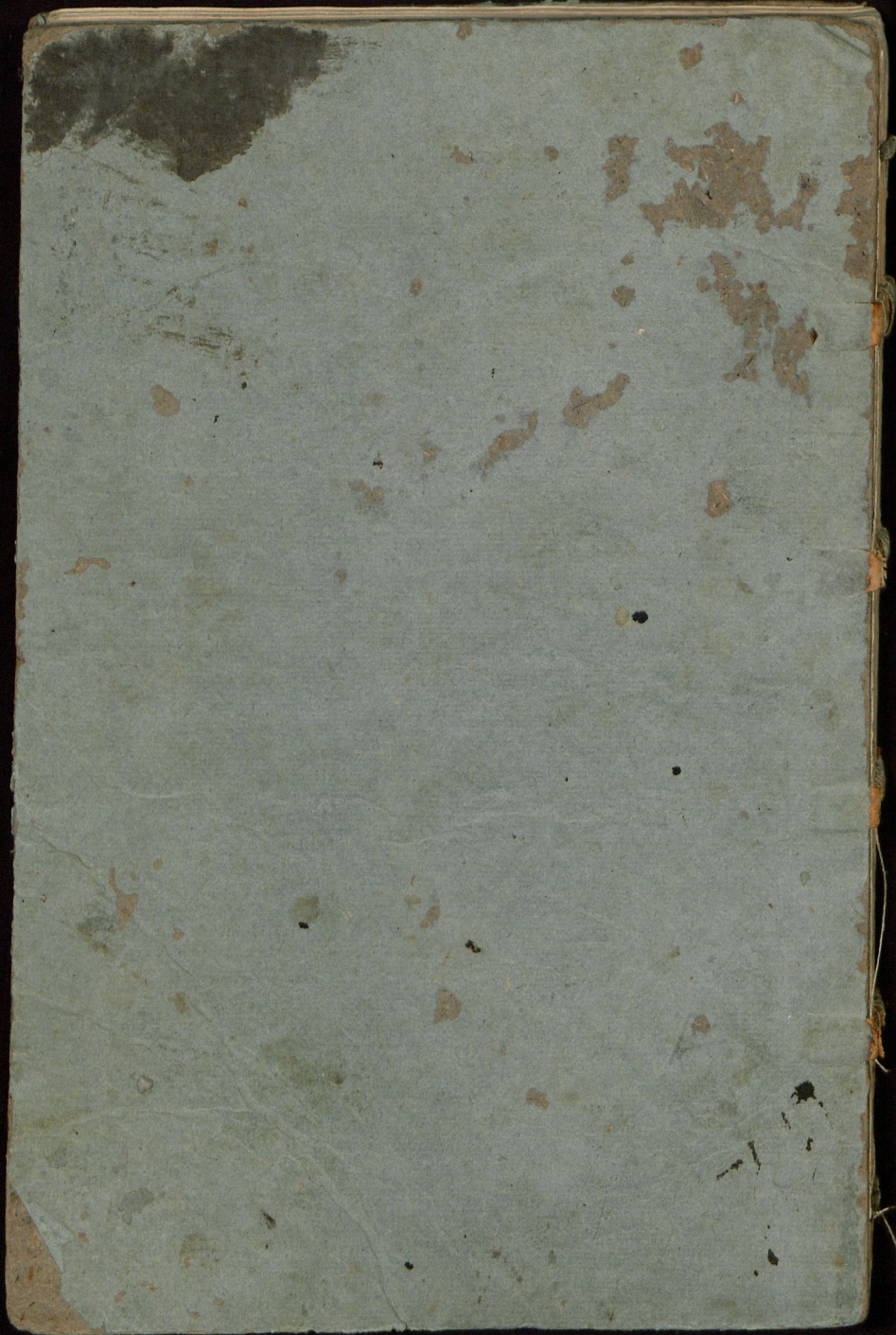
ULB Halle 3  
005 503 353



sb

v 278





1  
Sr. Königl. Majest.

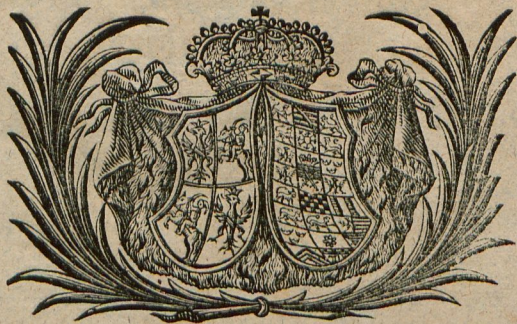
Und  
Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit  
zu Sachsen

General-Consumptions-

Accis = Ordnung,

In  
Denen Städten und Mark-Plätzen  
des Chur-Fürstenthums Sachsen und  
sämtlicher Lande, &c.

ANNO 1707.



Mit Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergnäd. PRIVILEGIO.

Dresden,

Gedruckt und zu finden bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöfelin.

